



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 06.06.2018

Mit freundlichen Grüßen,

Christa Große Winkelsett

Christa Große Winkelsett

Gremium

Jugendhilfeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	20.06.2018	17:00

Sitzungsort

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	LSBTTI*-Jugendliche in der Jugendarbeit – Einladung der Fachstelle „gerne anders“ in den Jugendhilfeausschuss; Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2018	Anlage 1
1.2	Sachstandsbericht Ausbauplanung Kindertagesbetreuung	wird nachgereicht
1.3	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 4.Änderungssatzung	Anlage 3
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Teilnahme am Projekt "Werkstatt zur Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung"	Anlage 4
3.2	Kinderschutz im Amt für Kinder, Jugend und Familie	Anlage 5
3.3	Kulturrucksack 2018	Anlage 6
3.4	Jugendarbeit auf Dörfern	Anlage 7
3.5	Protokoll zur Sitzung der „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege der Träger der Jugendhilfe in Hennef“ am 29.05.2018	wird nachgereicht
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Wahl der Jugendhauptschöffen für die Jugendstrafkammern bei dem Landgericht Bonn und das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Siegburg für die Amtsperiode 2019 bis 2023	Anlage 9
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2018/1508
Datum: 05.06.2018

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

LSBTTI*-Jugendliche in der Jugendarbeit – Einladung der Fachstelle „gerne anders“ in den Jugendhilfeausschuss; Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2018

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fachstelle „gerne anders“ in eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2019 einzuladen.

Begründung

Wie bereits in der Jugendhilfeausschusssitzung am 22.11.2017 mitgeteilt, wird das Thema „sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ vom Amt für Kinder, Jugend und Familie derzeit verstärkt in den Blick genommen (Kinder- und Jugendförderplan).

Gemäß dem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hennef stellen die Sensibilisierung der Fachkräfte und der Abbau von Unsicherheiten und Stigmatisierung wesentliche Ziele dar.

Mit einer klaren und (sichtbar) offenen Haltung soll Vorurteilen und Ausgrenzung aktiv entgegengewirkt werden.

Bereits im Jahr 2016 hat ein erstes Sensibilisierungsmodul für Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugend und Familie stattgefunden. Dieses wurde 2018 für neue Fachkräfte wiederholt.

Im letzten Jahr haben einige Treffen für Fachkräfte aus Jugendeinrichtungen, Schulsozialarbeit, dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der kommunalen Jugendförderung auf Kreisebene zum Thema „sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Jugendarbeit“ stattgefunden. Begleitet wurden diese Treffen vom Landschaftsverband Rheinland und von der Fachstelle „gerne anders“. Bei den Treffen wurden die Fachkräfte als Multiplikatoren _innen geschult und Ideen für weitere Angebote entwickelt.

Ein Ergebnis war die Hennefer Aktion zum IDAHOBIT 2018, dem Internationalen Tag gegen Homo-, Trans- und Bi-Phobie. Am 17. Mai 2018 hieß es im Jugendpark Hennef „Lieb´ doch wen du willst!“. Das Jugendpark-Team des Amtes für Kinder, Jugend und Familie hat gemeinsam mit der Gesamtschule Hennef-West, der Kopernikus-Realschule und dem Städtischen Gymnasium

(jeweils vertreten durch Schulsozialarbeit, Schüler_innenvertretung und Lehrkräfte) den Aktionstag mit Informationsständen und bunten Angeboten gestaltet. (Siehe Presseartikel).

Es ist daher sinnvoll, auch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Situation von LSBTTI*- Jugendlichen zu sensibilisieren und hierzu Vertreter_innen von „gerne anders“ in eine Sitzung des Ausschusses einzuladen.

Hennef (Sieg), den 05.06.2018

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herkt' with a stylized flourish at the end.

Martin Herkt
Beigeordneter

Anlage: Pressebericht

Lieb' doch wen Du willst!

Bunter Aktionstag gegen Homophobie im Jugendpark

(ul) Am 17. Mai wurde in diesem Jahr zum 14. Mal auch in Deutschland der „Internationale Tag gegen Homophobie“ begangen. Der längst überfällige Beschluss der Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation am 17. Mai 1990, der die Homosexualität von der Liste der psychischen Krankheiten strich, steht auch heute noch für den Beginn eines Umdenkens - politisch wie gesellschaftlich. Doch auch wenn die „Ehe für alle“ seit Beginn des 21. Jahrhunderts mittlerweile in zahlreichen europäischen Staaten und vielen anderen Ländern der Welt rechtlich verankert ist, so bedarf es doch noch viel emanzipatorischer Aufklärungsarbeit, damit auch die Gesellschaft das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare als alltägliche „Normalität“ wahrnimmt und begreift und Ängste, Gewalt und Vorurteile gänzlich abgebaut werden. Gerade Jugendliche tun sich mitunter schwer, sich zu einer gleichgeschlechtlichen Partnerin oder ei-



nem Partner zu bekennen, weiß Petra Prieue vom Amt für Kinder, Jugend und Familie hier in Hennel, die gemeinsam mit Jill Siepen das „Gesicht des Jugendparks“ ist. Und es sei total schä-

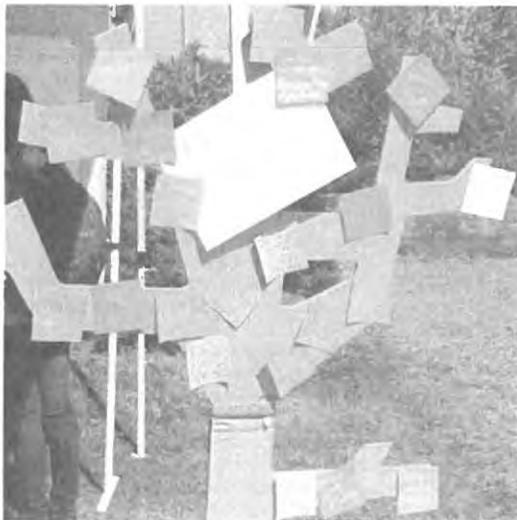
de, dass es vor allem Jungs so schwer falle, sagt Prieue. Um einmal mehr Vorurteile abzubauen und einen „geschützten“ Rahmen für Kids und Jugendliche zu schaffen, organisierten sie am ver-

gangenen Donnerstag einen bunten Aktionstag im Jugendpark, der gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Kopernikus-Realschule, des Städtischen Gymnasiums sowie der Gesamtschule



Hennef-West gestaltet wurde. Unter dem Motto „Lieb doch wen Du willst!“ gab es bei strahlendem Sonnenschein zahlreiche kreativ gestaltete Info-Stände, ein überdimensionales Gästebuch, einen „Liebe ist...-Baum“, Motto-Armbänder, Muffins und Erfrischungsgetränke sowie coole Livemusik am Lagerfeuer. Alles in

den vielfältig bunten Farben des Regenbogens - denn Vielfalt ist es, die unsere Gesellschaft abwechslungsreich und liebenswert macht. Einen herzlichen Dank richtete Anna Seidel auch an Peter Schaffrath; denn die Hennef Stiftung der Kreissparkasse Köln unterstützte diesen tollen Aktionstag mit 800 Euro.





EINGEGANGEN

15. März 2018

Erst.....

Fraktion im Rat der
Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 12.03.2018

Antrag: LSBTTI-Jugendliche in der Jugendarbeit – Einladung der Fachberatungsstelle „gerne anders“ in den Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um die Beratung und Beschlussfassung zu folgendem Antrag im Jugendhilfeausschuss:

In eine der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschuss wird die NRW-Fachberatungsstelle für sexuelle Vielfalt und Jugendarbeit "gerne anders!" eingeladen und um einen Bericht zur Situation von homo-, bi-, trans- bzw. intersexuellen Jugendlichen im Allgemeinen und in der offenen Jugendarbeit im Speziellen gebeten.

Begründung:

Junge Schwule, Lesben, Bisexuelle und Trans*personen (LSBTTI oder LGBT) finden in den heute üblichen Angeboten der offenen Jugendarbeit nur bedingt solche, die zu ihrer spezifischen Lebenssituation passen bzw. darauf ausgerichtet sind. Dabei sind viele Jugendliche in der Phase der Selbstfindung auf sich alleine gestellt oder treffen sogar auf ein ablehnendes Umfeld. Auch Ausgrenzungserfahrungen sind heute immer noch verbreitet. Und selbst, wenn das Umfeld nicht ablehnend ist, so fehlt es doch häufig auch an kompetenten Ansprechpartner*innen.

Das Hennefer Jugendamt hat sich bereits auf den Weg gemacht, die Bedürfnisse dieser Jugendlichen in den Blick zu nehmen, z.B. durch Fortbildungen oder auch Aktionen zum Internationalen Tag gegen Homophobie. Auch an anderen Orten im Rhein-Sieg-Kreis sind solche Prozesse in Gang gekommen. Ein ehrenamtliches Team rund um die Gesundheitsagentur Rhein-Sieg arbeitet seit einiger Zeit am Aufbau eines speziellen Angebotes im rechtsrheinischen Kreisgebiet, wenngleich es hier immer noch an der ausreichenden Unterstützung fehlt. Bislang wurden die Jugendlichen, wenn überhaupt, zumeist an entsprechende Angebote in Bonn (GAP) oder Köln (anyway) "vermittelt". Damit sich auch der Ausschuss ein genaueres Bild über die bestehenden Bedarfe und Möglichkeiten der Unterstützung machen kann, möchten wir die Fachstelle in eine der nächsten Sitzungen einladen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Stellv. Fraktionsvorsitzender

gez.
Björn Golombek
Ratsmitglied

gez.
Hanna Nora Meyer
Ratsmitglied

gez.
Edelgard Deisenroth-Specht
jugendpol. Sprecherin

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2018/1509
Datum: 05.06.2018

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.06.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich
Rat	25.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
hier: Erlass der 4. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die 4. Änderungssatzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 zu beschließen.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.08.2018 um 5% zu.

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 beschlossen und in der entsprechenden Satzung festgelegt:

„Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem 01.08.2015 vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses regelmäßig und in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren, erstmalig zum 01.08.2015, um 5 %.

Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächst liegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.“

Zuvor hatte der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 01.02.2012 bzw. der Ausschuss für Schule und Inklusion am 28.02.2012 eine entsprechende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Gleichzeitig erfolgt mit der 4. Änderungssatzung eine Anpassung der Satzung.

Die finanzielle Entwicklung im Bereich der Kindertageseinrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Betriebskosten	Elternbeiträge	
2012	8.817.126 €	1.293.940 €	14,68%
2013	9.920.079 €	1.474.026 €	14,86%
2014	11.741.652 €	1.780.741 €	15,16%
2015	12.820.137 €	2.012.699 €	15,69%
2016	13.539.498 €	2.032.797 €	15,01%
2017	15.655.260 €	2.237.337 €	14,29%
2018	(Ansatz) 11.674.696 €	2.539.950 € <i>anteilig +5%</i>	15,17%
2019	(Ansatz) 16.531.131 €	2.635.600 € <i>+5%</i>	15,94%
2020	(Ansatz) 16.782.488 €	2.698.600€	16,07%

In nachstehend wesentlichen Punkten wird vorgeschlagen, die bisher bestehende Satzung zu verändern:

Teil I Kindertagespflege

Zur Übersichtlichkeit der Satzung wird ein Absatz eingefügt, der die Bestandteile der Förderung der Kindertagespflege erklärt.

zu 1.1.2

Hier werden die Voraussetzungen aus § 24 SGB VIII vollständig ergänzt. Des Weiteren wird der Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, näher definiert. Um die Gleichrangigkeit zur Kindertageseinrichtung herzustellen, aber gleichzeitig das vorhandene Angebot in der Kindertagespflege zu berücksichtigen, wird der Rechtsanspruch auf bis zu 35 Stunden in der Woche festgelegt. Darüber hinausgehender Bedarf (z.B. bei Berufstätigkeit beider Eltern über 35 Stunden) wird von den Eltern mit dem Antrag auf Förderung nachgewiesen und entsprechend des individuellen Bedarfes gefördert.

zu 1.1.5

Die Formulierung wird geändert, die Regelung wird schwächer formuliert, da insbesondere flexible Angebote die Kindertagespflege kennzeichnen. Außerdem können wenige Stunden in der Woche auch für die Randzeitenbetreuung in Anspruch genommen werden.

zu 1.2

Durchgehend wird nun die Begrifflichkeit finanzielle Förderung verwendet: hier geht es ums Geld.

zu 1.2.1

Zuletzt wurde die finanzielle Förderung der Kindertagespflege mit der 1. Änderungssatzung von maximal 4,60 € pro Stunde auf 5,00 € pro Stunde pro Kind erhöht. Vorgeschlagen wird, die Förderung nun um 5% auf 5,25 € zu erhöhen. Dies bewirkt für die Zeit vom 01.08.2018 – 31.12.2018 einen Mehraufwand von ca. 25.000 € (ausgehend von den bisher entstandenen Kosten 2018), für 2019 ff. bedeutet dies einen Mehraufwand in Höhe von 60.000 €. Des Weiteren wird die bisher in der Satzung enthaltene Pauschale für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der Betreuungszeit in Höhe von 100 € pro Kindertagespflegestelle umgestellt auf eine Pauschale pro Kind in der Kindertagespflegestelle. Die Gestaltung mit einer Pauschale pro Kindertagespflegestelle wurde von den Kindertagespflegepersonen kritisch gesehen (aufgrund des Ungleichgewichts bei unterschiedlicher Anzahl von zu betreuenden Kindern). Die Kosten erhöhen sich pro Jahr insgesamt um ca. 625 € (in 2017 wurden 3.275 € ausgezahlt, für 2018 sind 3.900 € zu erwarten). Zusätzlich wird auch ein Mietkostenzuschuss in die Satzung aufgenommen. Es wurde bereits ein Mietkostenzuschuss außerhalb der Satzung an Großtagespflegestellen in

Höhe von 30 € pro Hennefer Tageskind gewährt, dieser soll nun ausgeweitet werden auf Kindertagespflegestellen in ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumen. Dies soll zum Ausbau der Kindertagespflege beitragen. Der Mietkostenzuschuss minimiert die Risiken bei ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumen. 40 € pro Hennefer Tageskind pro Monat sollen zusätzlich an die Kindertagespflegestelle ausgezahlt werden. Für 2019 ff bewirkt dies ca. 7.800 € Mehraufwand pro Jahr, für 2018 sind 3.250 € zu erwarten. In Summe bewirken die Änderungen einen Mehraufwand für 2018 in Höhe von 68.400 €.

zu 1.2.2

Die Formulierung wird geändert, da die bisherige eher missverständlich war.

zu 1.2.5

Die finanzielle Förderung wird auch während des Urlaubs, sowie bei Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson weitergewährt. Diese Tage wurden nun von 25 auf 30 Tage erhöht. In den Kindertageseinrichtungen sind entsprechend des Kinderbildungsgesetzes 30 Schließtage maximal erlaubt, korrespondierend dazu wurden die Tage für die Kindertagespflegepersonen erhöht. Eingefügt wurde in die Satzung auch, dass während der Abwesenheit des Kindes durch Krankheit und Urlaub ebenfalls die finanzielle Förderung weitergewährt wird.

zu 1.2.7

Neu eingefügt ist der Absatz zu Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege (Ziel: Inklusion).

zu 1.2.12

Bisher wurde den Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Teilnehmer_innengebühr erstattet (in 2017 insgesamt 720 €). Nun soll die Teilnehmer_innengebühr komplett erstattet werden. Berechnet am Beispiel 2017 wären dies Mehrkosten pro Jahr in Höhe von 720 €. Damit soll ein Ausbau in Hennefer erreicht werden. Zusätzlich wird die Erstattung begrenzt auf ein Jahr nach Abschluss der Qualifizierung.

zu 1.3

Der Abschnitt Mitwirkung wurde neu, zur Verdeutlichung, eingefügt.

Teil IV allgemeine Bestimmungen

zu 4.2

Verändert wurden die Beitragspflichtigen.

Zum einen gibt es immer mehr getrenntlebende Familien, die ihre Kinder im sog. Wechselmodell* betreuen, d.h. dass die Kinder abwechselnd bei dem einen oder dem anderen Elternteil leben. Bisher waren dann die Eltern gemeinsam beitragspflichtig und hafteten gesamtschuldnerisch. Um die Familien, die im Wechselmodell betreuen, zu entlasten, wird vorgeschlagen, den Elternbeitrag für die Elternteile getrennt festzusetzen und zwar im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes.

**Erläuterung Wechselmodell:*

Als Wechselmodell, Paritätsmodell, Pendelmodell oder Doppelresidenzmodell werden Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder bezeichnet, wenn diese nach einer Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten zeitlich annähernd gleichwertig betreut werden. Beide Elternteile bieten dem Kind ein Zuhause, in dem es sich abwechselnd aufhält. (Wikipedia)

Dies bewirkt eine Entlastung der Familien, bedeutet jedoch weniger Einnahmen.

Die Änderung korrespondiert mit dem Wegfall der Ziffer 4.4.7. Neue Partner_innen von Elternteilen werden nicht mehr für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages herangezogen.

zu 4.5

Der Beitrag für das 3. Kind entfällt.

zu 4.7.3

Zusätzlich eingefügt wurde der Absatz bzgl. Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betreuung. Es wird eine Erstattung von Beiträgen ausgeschlossen, eine Erstattung ab dem 11. Streiktag jedoch ermöglicht. Bisher war dies in der Satzung nicht geregelt. Zuletzt hatte der JHA die Entscheidung über die Erstattung der Elternbeiträge bei Streik beschlossen. Dies ist mit dieser Regelung nun ab dem 11. Streiktag möglich.

Anlagen 1-4:

Erhöhung der Elternbeiträge zu den Kindertagesbetreuungskosten um 5 %.

Die Elternbeiträge wurden entsprechend Ziffer 4.3.5 der Satzung um 5% erhöht und kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Der Elternbeitrag erhöht sich in der höchsten Einkommensstufe bei einer Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren bis zu 45 Stunden um 26 € monatlich, bei einem mittleren Einkommen in Höhe von 60.000 € erhöht sich der Elternbeitrag um 15 € monatlich.

Die haushaltmäßigen Auswirkungen im Amtsbudget 06/Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgrund der derzeit vorliegenden Planungen im Überblick:

geplante Maßnahmen	Mehrausgaben/ Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen Jährlich 2019 ff	Mehrausgaben/ Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen für 2018
1.2.1 Erhöhung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege um 5%	ca. 60.000 €	ca. 25.000 €
1.2.1 Veränderung Overheadkosten	3.275 €	ca. 3.900 €
1.2.1 Mietkostenzuschuss	ca. 7.800 €	ca. 3.250 €
1.2.7 Inklusion (aktuell kein Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege) Nicht mitgerechnet!	pro Kind absolut 13.545 € abzgl. Zuschüsse 6.592,50 €	-
1.2.12 Erstattung Teilnehmer_innengebühr	ca. 720 €	ca. 300 €
4.2 Veränderung der Beitragspflichtigen	Die Mindereinnahmen können nicht beziffert werden.	
4.5 3. Kind wird beitragsfrei.	24.816 €	10.340 €
Erhöhung der Elternbeiträge um 5 %	230.000 €	96.000 €
Summe gesamt Insgesamt Mehreinnahme	133.389 €	53.210 €

Insgesamt verbleiben ab 2019ff. Mehreinnahmen in Höhe von 133.389 € nach Verrechnung der Mehrausgaben.

Hennef (Sieg), den 06.06.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: 4. Änderungssatzung

**Anlage 2: Leseversion der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Tagesbetreuung von Kindern**

Anlage 3: Synopse

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 [GV.NRW S. 102]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Teil I Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

1. Zu Teil I der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt:

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.1).

2. Ziffer 1.1.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

3. Ziffer 1.1.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß § 24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.

4. Ziffer 1.1.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

5. Ziffer 1.1.4 (bisher 1.1.3) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

6. Ziffer 1.1.5 (bisher 1.1.4) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

7. Ziffer 1.1.6 (bisher 1.1.5) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 10 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.

8. Ziffer 1.1.7 (bisher 1.1.6) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

9. Ziffer 1.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

10. Ziffer 1.2.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und
- zusätzlich
 - je Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet Hennef, eine Zusatzpauschale von 30,00 € jährlich pro Hennefer Tageskind für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. Die Pauschale wird festgesetzt nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.11. des Jahres
 - je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein.

11. Ziffer 1.2.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird.

12. Ziffer 1.2.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die laufende Geldleistung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.

13. Ziffer 1.2.4 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 1 KiBiz).

14. Ziffer 1.2.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt.

Darin enthalten sind

6 betreuungsfreie Wochen

(30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche,

24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche,

18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche,

12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche,

6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche)

je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung).

Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern die Eltern weiterhin Elternbeiträge entrichten.

Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

15. Ziffer 1.2.6 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.

16. Ziffer 1.2.7 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt.

Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5 fachen Satz.

17. Ziffer 1.2.8 (bisher 1.2.7) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

18. Ziffer 1.2.12 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Leistungen nach Ziffer 1.2.7, 1.2.8, .12.9 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.

19. Ziffer 1.2.13 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.

20. Ziffer 1.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt.

1.3 Mitwirkung

1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegenden der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.

1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel mindestens im Vormonat des Betreuungsbegins vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.

1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

Teil II Kindertageseinrichtungen

21. Ziffer 2.1.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

22. Ziffer 4.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes festgesetzt.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

23. Ziffer 4.3.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß § 23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

24. Ziffer 4.3.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; nächstmalig zum 01.08.2021 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

25. Ziffer 4.4.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

26. Ziffer 4.4.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.

27. Ziffer 4.4.7 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 entfällt.

28. Ziffer 4.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

29. Ziffer 4.7.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt wird und endet mit dem Ende des Fördermonats.

30. Ziffer 4.7.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder –erstattung. Ausgenommen sind Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die über den 10. Steiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	24 €	37 €	48 €	61 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	30 €	46 €	62 €	78 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	38 €	57 €	75 €	93 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	44 €	66 €	88 €	110 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	62 €	92 €	124 €	154 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	70 €	106 €	141 €	176 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	88 €	132 €	176 €	221 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	97 €	146 €	194 €	243 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	106 €	159 €	212 €	265 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	114 €	172 €	229 €	287 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	124 €	185 €	247 €	309 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	132 €	198 €	265 €	331 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	59 €	66 €	74 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	57 €	66 €	80 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	75 €	88 €	105 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	93 €	110 €	132 €	154 €	171 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	113 €	132 €	160 €	188 €	208 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	132 €	154 €	188 €	221 €	245 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	158 €	182 €	217 €	254 €	281 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	182 €	210 €	248 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	207 €	237 €	278 €	320 €	355 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	232 €	265 €	309 €	353 €	392 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	256 €	292 €	339 €	386 €	428 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	281 €	320 €	370 €	419 €	465 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	306 €	348 €	400 €	453 €	502 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	331 €	375 €	431 €	485 €	539 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	356 €	402 €	460 €	519 €	575 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	375 €	419 €	485 €	551 €	612 €

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl.) 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	14 €	20 €	26 €	34 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	18 €	26 €	36 €	44 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	22 €	34 €	44 €	56 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	26 €	40 €	53 €	66 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	34 €	49 €	66 €	83 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	40 €	60 €	80 €	100 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	46 €	69 €	92 €	116 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	60 €	89 €	119 €	149 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	66 €	100 €	132 €	166 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	72 €	109 €	146 €	182 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	86 €	129 €	172 €	215 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	92 €	139 €	185 €	232 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	44 €	49 €	56 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	34 €	39 €	56 €	71 €	80 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	44 €	56 €	75 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	58 €	71 €	97 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	71 €	88 €	119 €	149 €	166 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	85 €	105 €	141 €	176 €	196 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	105 €	127 €	166 €	204 €	227 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	124 €	149 €	190 €	232 €	257 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	144 €	171 €	215 €	259 €	288 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	163 €	193 €	239 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	182 €	215 €	265 €	314 €	350 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	202 €	237 €	290 €	342 €	380 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	221 €	259 €	314 €	370 €	411 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	239 €	281 €	339 €	397 €	441 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	259 €	303 €	364 €	424 €	471 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	278 €	326 €	389 €	453 €	502 €

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen-stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	66 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	66 €	93 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	61 €	88 €	122 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	78 €	110 €	154 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	93 €	132 €	188 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	110 €	154 €	221 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	132 €	182 €	254 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	154 €	210 €	287 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	176 €	237 €	320 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	198 €	265 €	353 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	221 €	292 €	386 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	243 €	320 €	419 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	265 €	348 €	453 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	287 €	375 €	485 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	309 €	402 €	519 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	331 €	419 €	551 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	49 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	39 €	71 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	34 €	56 €	93 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	44 €	71 €	122 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	56 €	88 €	149 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	66 €	105 €	176 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	83 €	127 €	204 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	100 €	149 €	232 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	116 €	171 €	259 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	132 €	193 €	287 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	149 €	215 €	314 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	166 €	237 €	342 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	182 €	259 €	370 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	198 €	281 €	397 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	215 €	303 €	424 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	232 €	326 €	453 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt	in Kraft getreten am	geänderte Regelungen
23.03.2015	24.04.2015	01.08.2015	Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen
30.11.2015	18.12.2015	01.08.2015	Beitragstabellen (Anlage 1-4)
03.07.2017	04.08.2017	01.08.2018	Teil IV, Ziffer 4.3.6 sowie Beitragstabelle (Anlage 5)
25.06.2018		01.08.2018	Teil I, II und IV sowie Beitragstabellen (Anlage 1-4)

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 [GV.NRW S. 102]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen eines Trägers der Jugendhilfe oder einer städtischen Großtagespflege sowie der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef. Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Teil I Kindertagespflege

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.1).

1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

- 1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- 1.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß §24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.

- 1.1.3 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.
- 1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.
- 1.1.5 Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.
- 1.1.6 Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 10 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden.
Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.
- 1.1.7 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

- 1.2.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten,
 - die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und zusätzlich
 - je Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet Hennef, eine Zusatzpauschale von 30,00 € jährlich pro Hennefer Tageskind für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. Die Pauschale wird festgesetzt nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.11. des Jahres
 - je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein.
- 1.2.2 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird.
- 1.2.3 Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die finanzielle Förderung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.
- 1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 1 KiBiz).
- 1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt.

Darin enthalten sind

6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag).

Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.

Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

- 1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.
- 1.2.7 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5-fachen Satz.
- 1.2.8 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.
- 1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.
- 1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den von der Stadt Hennef ausgezahlten Förderungen an die Kindertagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- 1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- 1.2.12 Leistungen nach Ziffer 9, 10, 11 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.
- 1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.

1.3 Mitwirkung

- 1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach §23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegenden der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.
- 1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel mindestens im Vormonat des Betreuungsbegins vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.
- 1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

Teil II Kindertageseinrichtungen

2.1 Besuchszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

- 2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.
- 2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.

Teil III Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule

3.1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- 3.1.1 Die Stadt Hennef betreibt an allen Grundschulen der Stadt Offene Ganztagschulen (OGS). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (Regelbetreuungszeit) und 17.00 Uhr (lange Betreuungszeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Ein Anspruch auf ein Ferienprogramm im Rahmen des offenen Ganztages besteht nicht. Ein Ferienprogramm wird in Abhängigkeit von Bedarf und Finanzierbarkeit der Offenen Ganztagschule angeboten.
- 3.1.2 Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden im Rahmen der bestehenden Kapazitäten durch den Schulträger im Einvernehmen mit den Schulleitungen festgelegt. Die Offene Ganztagschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe zur Verfügung.
- 3.1.3 Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hennef als Schulträger zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagschule sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagschulstandorte an. Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der Offenen Ganztagschule bis

zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.01. des Jahres mitteilen.

- 3.1.4 Die Einrichtung von Gruppen im Rahmen der „langen Betreuungszeit“ (bis 17.00 Uhr) wird vom Schulträger erst dann vorgenommen, wenn die Gruppenstärke von mindestens fünf Kindern am jeweiligen Schulstandort erreicht ist. Der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag erhöht sich entsprechend der Beitragstabelle zu dieser Satzung.
- 3.1.5 Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in den Einkommensgruppen I – X dieser Elternbeitragssatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 12,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 15,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in der Einkommensgruppe XI dieser Elternbeitragssatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 20,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 22,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.

Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Bastelmaterialien, Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

4.1 Art der Beiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.

4.2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes festgesetzt.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

4.3 Beitragshöhe

- 4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß § 23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

- 4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

- 4.3.3 Die Regelungen des § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.

- 4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

- 4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; nächstmalig zum 01.08.2021 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

- 4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%, nächstmalig zum 01.08.2021. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbeitragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 / 09.03.2016 (in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

4.4 Einkommen

- 4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

- 4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte,

Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- 4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.
- 4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- 4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.

4.5 Geschwisterkindregelung

- 4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- 4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuungen werden die Daten unmittelbar erhoben.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.

- 4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

- 4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

4.7 Entstehung der Beitragspflicht

- 4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- 4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt wird und endet mit dem Ende des Fördermonats.
- 4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder –erstattung. Ausgenommen sind Arbeitskämpfmaßnahmen, die über den 10. Steiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

- 4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

4.8 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- 4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.
- 4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- 4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

4.10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2010, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 28.06.2010 sowie die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 22.03.2010 außer Kraft.

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	24 €	37 €	48 €	61 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	30 €	46 €	62 €	78 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	38 €	57 €	75 €	93 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	44 €	66 €	88 €	110 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	62 €	92 €	124 €	154 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	70 €	106 €	141 €	176 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	88 €	132 €	176 €	221 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	97 €	146 €	194 €	243 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	106 €	159 €	212 €	265 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	114 €	172 €	229 €	287 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	124 €	185 €	247 €	309 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	132 €	198 €	265 €	331 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	59 €	66 €	74 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	57 €	66 €	80 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	75 €	88 €	105 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	93 €	110 €	132 €	154 €	171 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	113 €	132 €	160 €	188 €	208 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	132 €	154 €	188 €	221 €	245 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	158 €	182 €	217 €	254 €	281 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	182 €	210 €	248 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	207 €	237 €	278 €	320 €	355 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	232 €	265 €	309 €	353 €	392 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	256 €	292 €	339 €	386 €	428 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	281 €	320 €	370 €	419 €	465 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	306 €	348 €	400 €	453 €	502 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	331 €	375 €	431 €	485 €	539 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	356 €	402 €	460 €	519 €	575 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	375 €	419 €	485 €	551 €	612 €

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	14 €	20 €	26 €	34 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	18 €	26 €	36 €	44 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	22 €	34 €	44 €	56 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	26 €	40 €	53 €	66 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	34 €	49 €	66 €	83 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	40 €	60 €	80 €	100 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	46 €	69 €	92 €	116 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	60 €	89 €	119 €	149 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	66 €	100 €	132 €	166 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	72 €	109 €	146 €	182 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	86 €	129 €	172 €	215 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	92 €	139 €	185 €	232 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	44 €	49 €	56 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	34 €	39 €	56 €	71 €	80 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	44 €	56 €	75 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	58 €	71 €	97 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	71 €	88 €	119 €	149 €	166 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	85 €	105 €	141 €	176 €	196 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	105 €	127 €	166 €	204 €	227 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	124 €	149 €	190 €	232 €	257 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	144 €	171 €	215 €	259 €	288 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	163 €	193 €	239 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	182 €	215 €	265 €	314 €	350 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	202 €	237 €	290 €	342 €	380 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	221 €	259 €	314 €	370 €	411 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	239 €	281 €	339 €	397 €	441 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	259 €	303 €	364 €	424 €	471 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	278 €	326 €	389 €	453 €	502 €

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl.) bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	66 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	66 €	93 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	61 €	88 €	122 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	78 €	110 €	154 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	93 €	132 €	188 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	110 €	154 €	221 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	132 €	182 €	254 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	154 €	210 €	287 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	176 €	237 €	320 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	198 €	265 €	353 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	221 €	292 €	386 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	243 €	320 €	419 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	265 €	348 €	453 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	287 €	375 €	485 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	309 €	402 €	519 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	331 €	419 €	551 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	49 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	39 €	71 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	34 €	56 €	93 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	44 €	71 €	122 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	56 €	88 €	149 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	66 €	105 €	176 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	83 €	127 €	204 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	100 €	149 €	232 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	116 €	171 €	259 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	132 €	193 €	287 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	149 €	215 €	314 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	166 €	237 €	342 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	182 €	259 €	370 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	198 €	281 €	397 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	215 €	303 €	424 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	232 €	326 €	453 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 5

Elternbeiträge offene Ganztagschule

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag (neu) Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	Monatlicher Elternbeitrag (neu) Betreuungszeit bis 17.00 Uhr
Eink.Gr. I	bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €
Eink.Gr. II	bis 20.000 €	44,00 €	44,00 €
Eink.Gr. III	bis 25.000 €	50,00 €	61,00 €
Eink.Gr. IV	bis 30.000 €	69,00 €	80,00 €
Eink.Gr. V	bis 35.000 €	80,00 €	91,00 €
Eink.Gr. VI	bis 40.000 €	91,00 €	102,00 €
Eink.Gr. VII	bis 45.000 €	102,00 €	116,00 €
Eink.Gr. VIII	bis 50.000 €	116,00 €	137,00 €
Eink.Gr. IX	bis 55.000 €	137,00 €	158,00 €
Eink.Gr. X	bis 60.000 €	158,00 €	179,00 €
Eink.Gr. XI	über 60.000 €	185,00 €	206,00 €

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt	In Kraft getreten am	geänderte Regelungen
23.03.2015	24.04.2015	01.08.2015	Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen
30.11.2015	18.12.2015	01.08.2015	Beitragstabellen (Anlagen 1-4)
03.07.2017	04.08.2017	01.08.2018	Teil III und Beitragstabelle OGS
26.06.2018		01.08.2018	Teil I, II und IV sowie Beitragstabellen (Anlagen 1-4)

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 [GV.NRW S. 102]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen eines Trägers der Jugendhilfe oder einer städtischen Großtagespflege sowie der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef. Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Satzung aktuell	Satzung geändert	Kommentar
<p><u>Teil I Kindertagespflege</u></p>	<p><u>Teil I Kindertagespflege</u></p> <p>Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.2). 	<p>Neu eingefügt (Übersichtlichkeit).</p>

<p>1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege</p> <p>1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben und • einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder • in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten oder • ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1.2 Ohne die Voraussetzungen nach 1.1.1 haben die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (Rechtsanspruch).</p>	<p>1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege</p> <p>1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß §24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese Leistung für seine Entwicklung zu einer <u>eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist</u> oder • die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> • einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. <p><u>Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.</u></p> <p><u>Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.</u></p>	<p>Neu eingefügt.</p> <p>entsprechend §24 SGB VIII ergänzt</p> <p>Neu eingefügt.</p> <p>Näher definiert: bis zu 35 Stunden. „Bis zu“ aufgrund der individuellen Angebote im Bereich der Kindertagespflege.</p>
--	---	--

<p>1.1.3 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.</p>	<p>1.1.3 Für Kinder, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p>	<p>Begriff ergänzt.</p>
<p>1.1.3 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.</p>	<p>1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.</p>	<p>Neue Bezifferung</p>
<p>1.1.4 Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.</p>	<p>1.1.5 Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.</p>	<p>Neue Bezifferung</p>
<p>1.1.5 Ausgenommen von der Förderung ist die Kindertagespflege für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten im Sinne des § 22 Absatz 2, Satz 5 KiBiz. Die Betreuungszeit muss mindestens 5 Stunden wöchentlich betragen und darf im Regelfall maximal 45 Stunden wöchentlich und 10 Stunden täglich nicht überschreiten.</p>	<p>1.1.6 Die <u>Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 10 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden.</u> <u>Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.</u></p>	<p>Änderung der Formulierung: Flexible Angebote kennzeichnen die Kindertagespflege und werden auch nachgefragt. Des Weiteren kommen wenige Stunden auch für Randzeitenbetreuung in Betracht.</p>

<p>1.1.6 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.</p>	<p>1.1.7 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.</p>	<p>Neue Bezifferung</p>
<p>1.2 Förderung der Kindertagespflege</p>	<p>1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege</p>	<p>Begriff verändert (durchgehend), Verdeutlichung.</p>
<p>1.2.1 Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegerperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5 Euro je Stunde je Kind, • die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und • je Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Hennef, welche Kinder aus Hennef betreut, eine Zusatzpauschale von 100,00 € jährlich für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. 	<p>1.2.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegerperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegerperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten, • die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und zusätzlich • je Kindertagespflegerperson im Stadtgebiet Hennef, eine Zusatzpauschale von 30,00 € jährlich pro Hennefer Tageskind für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. Die Pauschale wird festgesetzt nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.11. des Jahres. • je Kindertagespflegerperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen 	<p>Bewirkt bis zu 60.000€ zusätzlich pro Jahr, für 2018: 25.000 €)</p> <p>Die Sachkostenpauschale muss ausgewiesen sein.</p> <p>Umstellung der Pauschale: pro Kindertagespflegestelle zu einer Pauschale pro Kind in der Kindertagespflegestelle: kindbezogene Pauschale von 30 € (bisherige Kosten bei 30 KTRPPs: ca. 3.000 € jährlich, bei ca. 120 Kindern: 3.600 € jährlich)</p> <p>Neu! Bisher (außerhalb der Satzung) 30 € pro Hennefer Tageskind in einer Großtagespflegestelle in ausschließlich dafür genutzten Räume, nun Erweiterung</p>

	<p><u>Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein.</u></p>	<p>auf einzeln tätige KTHP, die in separaten Räumen betreuen. Dies kommt aktuell für ca. 23 Kinder in Frage: 11.040 jährlich, also 7.800 € Mehraufwand jährlich, 3.250 € für 2018.</p>
<p>1.2.2 In der Eingewöhnungszeit wird der Fördersatz entsprechend der geleisteten Eingewöhnungszeit ausgezahlt.</p>	<p>1.2.2 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird.</p>	<p>Veränderung aufgrund unklarer Formulierung.</p>
<p>1.2.3 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. Des Weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen.</p>	<p>1.2.3 Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die finanzielle Förderung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.</p>	<p>Begriff verändert.</p>
<p>1.2.4 Die Gewährung der laufenden Geldleistungen in der öffentlichen Kindertagespflege erfolgt leistungsgerecht und schließt private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen zur Verpflegung.</p>	<p>1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 1 KiBiz).</p>	<p>Begriff verändert.</p>
<p>1.2.5 Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Die Kindertagespflegesätze werden der Kindertagespflegeperson nur für erbrachte Betreuungsleistung gewährt, und zwar einschließlich fünf betreuungsfreier Wochen (25 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 20 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 15 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 10 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche,</p>	<p>1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Darin enthalten sind 6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche)</p>	<p>Begriff verändert. (gesetzl. Minimum = 20 Tage)</p>

<p>5 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung).</p> <p>Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall des Kindes oder der Kindertagespflegeperson bis zu höchstens einer Woche der Kindertagespflegesatz weitergezahlt.</p>	<p><u>je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag).</u> <u>Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.</u></p> <p>Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.</p>	<p>Doppelt. Neu eingefügt.</p>
<p>1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende Geldleistung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.</p>	<p>1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.</p>	<p>Begriff verändert.</p>
	<p>1.2.7 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegplätze um einen Platz. Die Gewährung Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die</p>	<p>Neu eingefügt. $2,5 \cdot 5 \cdot 35 \cdot 4,3 = 1.128,75 \text{ €}$ (13.545 € jährlich) zusätzlich pro Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege</p>

<p>1.2.7 Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwendungen und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt monatlich im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.</p>	<p><u>regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5-fachen Satz.</u></p> <p>1.2.8 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.</p>	<p>Neue Bezifferung</p>
<p>1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.</p>	<p>1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe/Stadt Hennef an die Kindertagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem häufigsten Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.</p>	<p>1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den von der Stadt Hennef ausbezahlten Förderungen an die Kindertagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem häufigsten Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson häufig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des</p>	<p>1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson häufig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.</p> <p>1.2.12 Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Kindertagespflegeverhältnisse bestehen.</p>	<p>Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.</p> <p>1.2.12 Leistungen nach Ziffer 1.2.9, 1.2.10, 1.2.11 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem <u>mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.</u></p>	<p>Neue Bezifferung</p>
<p>1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifikationskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben.</p>	<p>1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifikationskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von <u>12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.</u></p>	<p>Änderung der Erstattung von 50% auf 100% In 2017: 720€ Erstattung</p> <p>Neu eingefügt.</p>
	<p>1.3 Mitwirkung</p> <p>1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach §23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.</p> <p>1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel</p>	<p>Neu eingefügt.</p>

	<p>mindestens im Vormonat des Betreuungsbegins vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.</p> <p>1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.</p>
<p><u>Teil II Kindertageseinrichtungen</u></p>	<p><u>Teil II Kindertageseinrichtungen</u></p>
<p>2.1 Buchungszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung</p>	<p>2.1 Buchungszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung</p>
<p>2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.</p>	<p>2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.</p>
<p>2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung in entsprechendem Umfang.</p>	<p>2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.</p>
<p><u>Teil IV Allgemeine Bestimmungen</u></p>	<p><u>Teil IV Allgemeine Bestimmungen</u></p>
<p>4.1 Art der Beiträge Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef</p>	<p>4.1 Art der Beiträge Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef</p>
	<p>Keine Änderung</p>

<p>öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.</p>	<p>öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.</p>	
<p>4.2 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.</p> <p>Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.</p> <p>Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>4.2 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.</p> <p>Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem <u>getrennt lebenden Elternteil (sog. Wechselmodell)</u> so wird der <u>Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes festgesetzt.</u></p> <p>Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.</p>	<p>Neu eingefügt.</p>
<p>4.3 Beitragshöhe</p> <p>4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die</p>	<p>4.3 Beitragshöhe</p> <p>4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die</p>	

<p>wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.</p> <p>4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.</p> <p>4.3.3 Die Regelungen des § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.</p> <p>4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen</p>	<p>wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß §23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.</p> <p>Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.</p> <p>4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.</p> <p>4.3.3 Die Regelungen des § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.</p> <p>4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen</p>	<p>Ergänzt.</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>
---	---	---

angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.	angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.
4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmalig zum 01.08.2015 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.	4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; <u>nächstmalig</u> zum 01.08.2021 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.
4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%; erstmalig zum 01.08.2018. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbeitragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.	4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%, nächstmalig zum 01.08.2021. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbeitragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 / 09.03.2016 (in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.
4.4 Einkommen	4.4 Einkommen
4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich des Einkommens nach Maßgabe der Ziffer 4.4.7.	4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem	4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem

<p>Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p>	<p>Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p>	
<p>4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.</p>	<p>4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.</p>	<p>Angepasst (Elterngeld plus)</p>
<p>4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	<p>4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.</p>	<p>4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>4.4.7 Lebt ein beitragspflichtiges Elternteil gem. Ziffer 4.2 dieser Satzung in Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft mit einem Dritten, so ist auch dessen Einkommen bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens zu berücksichtigen. Die Einbeziehung des Einkommens des Dritten erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung; insbesondere den Ziffern 4.4.1 – 4.4.6. Dritter im Sinne dieses Absatzes sind die Ehegatten des leiblichen Elternteiles, eingetragene Lebenspartner des leiblichen Elternteiles, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Partner einer lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft.</p>		Entfällt.
<p>4.5 Geschwisterkindregelung</p> <p>4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) <u>und</u> das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Für das zweite Geschwisterkind (3. Kind) werden 25 v.H. der jeweils maßgeblichen Elternbeiträge für das Erstkind erhoben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.</p>	<p>4.5 Geschwisterkindregelung</p> <p>4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) <u>und</u> das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.</p>	Das 3. Kind wird beitragsfrei.
<p>4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte</p>	<p>4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte</p>	keine Änderung

<p>Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungen/mittelungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuung werden die Daten unmittelbar erhoben.</p> <p>Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.</p>	<p>Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungen/mittelungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuung werden die Daten unmittelbar erhoben.</p> <p>Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.</p>	
<p>4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p>	keine Änderung
<p>4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflicht und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.</p>	<p>4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflicht und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.</p>	keine Änderung
<p>4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.</p>	<p>4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.</p>	keine Änderung
<p>4.7 Entstehung der Beitragspflicht</p>	<p>4.7 Entstehung der Beitragspflicht</p>	
<p>4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p>	<p>4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p>	keine Änderung
<p>4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das</p>	<p>4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das</p>	

<p>Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Betreuung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsmonats.</p>	<p>Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt und endet mit dem Ende des Fördermonats.</p>	<p>Begrifflichkeiten angepasst.</p>
<p>4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.</p>	<p>4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.</p> <p>Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder -erstattung. Ausgenommen sind Arbeitskampsmaßnahmen, die über den 10. Steiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.</p>	<p>Neu eingefügt. Streik.</p>
<p>4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.</p>	<p>4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>4. 8 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.</p>	<p>4.8 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>4. 9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p>	<p>4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01.August bis 31.Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.</p>	<p>4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01.August bis 31.Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p>	<p>4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	<p>4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	<p>keine Änderung</p>



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2018/0370
Datum: 15.05.2018

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Teilnahme am Projekt "Werkstatt zur Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung"

Mitteilungstext

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport förderte im Zeitraum 2016 bis 2017 ein Projekt zur Qualitätsentwicklung für das Arbeitsfeld „Hilfen zur Erziehung“. Ziel des Projektes ist die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung.

Jugendhilfe Consulting JHC wurde durch das Kinder- und Jugendministerium NRW und die beiden Landesjugendämter beauftragt, diese langfristige Qualitätswerkstatt durchzuführen. An der Qualitätswerkstatt nahmen 37 Jugendämter aus Nordrhein- Westfalen teil, die im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens ausgewählt wurden.

Auch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef hatte sich beworben und wurde ausgewählt.

Die Umsetzung erfolgte in drei Clustern, sortiert nach Einwohnergröße der ausgewählten Gebietskörperschaften.

Die Qualitätswerkstatt umfasste acht Module, die jeweils an zwei Tagen umfassend bearbeitet wurden.

Auf freiwilliger Basis entwickelte der überwiegende Teil der beteiligten Jugendämter eigene Projekte, die im zeitlichen Rahmen der Qualitätswerkstatt begonnen oder umgesetzt wurden.

Die Module im Einzelnen:

Modul 1

Vorstellung der örtlichen Praxis
Interne Organisation und Abläufe
Vorstellung und Haltung zum Thema Qualität
Grundlagen des Qualitätsmanagements

Modul 2

Methoden Werkstatt

- SWOT - Analyse
- Balanced-Scorecard (BSC)

Rechtlicher Rahmen (u.a. Reformbestrebungen des SGB VIII)

Konzeptionelle Rahmung der Leistungen (Leitbild)

Individuelle Auftragsklärung im Rahmen der Werkstatt

Modul 3

Vorstellung des individuellen kommunalen Auftrags

Steuerungsmodell

Basis - Prozesse im ASD: Methodenwerkstatt

- Prozessbeschreibungen

Modul 4

Übergangssteuerung

Nachhaltigkeit und Fallevaluation

Zusammenarbeit mit Leistungserbringern

- Leistungsbeschreibung
- Entgeltverhandlungen
- Qualitätsvereinbarungen

Angebotssteuerung

Modul 5

Lernende Organisation

Methoden Werkstatt

Modul 6

- Balanced Scorecard
- CAF-Bewertung am Beispiel der Werkstattentwicklung

Beteiligung

Ombudschaft

Personal -

- Gewinnung
- Einarbeitung
- Entwicklung

Bemessung

Controlling

- Fachcontrolling
- Finanzcontrolling
- Kennzahlen
- Berichtswesen

Fachaufsicht

Modul 7

Kinderschutz

- Verfahren

- System der Insoweit erfahrenen Fachkräfte

Leistungen der Jugendhilfe als Schutzkonzept

Frühe Hilfen

Weitere Partnerschaften

Modul 8

Status des individuellen kommunalen Auftrags

Zusammenfassung der Module und essentielle Aussagen

Auswertung der Werkstatt

- Projekte
- Nachhaltigkeit
- Spätere Evaluation

In den verschiedenen Modulen wurde ein umfassendes Repertoire an Methoden und Theorien vorgestellt.

Durch die Aufteilung in die verschiedenen Cluster entstand eine homogene Arbeitsgruppe. Somit war auch der Austausch innerhalb der Arbeitsgruppe sehr bereichernd.

Erfreulicherweise hat sich aus diesem Projekt ein freiwilliger Arbeitskreis gebildet, der unter Federführung des Landesjugendamtes Rheinland voraussichtlich weiterhin zweimal jährlich zusammentrifft.

Im Rahmen des Projektes wurde durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie die „Falleingangsphase“ als Themengebiet ausgewählt. Im Rahmen dessen wurden bereits einige Umstrukturierungen vorgenommen. Beispielsweise wurde das Entscheidungsgremium für die Gewährung von Hilfen durch eine „kollegiale Beratung“ ersetzt. Sämtliche Formulare wurden entsprechend überarbeitet und angepasst. Nach einer 3-monatigen Testphase hat sich das neu eingeführte Verfahren als praktikabel und zielführend gezeigt. Alle beteiligten Kolleg_innen haben sich positiv zu dem neuen Verfahren geäußert.

Durch den Input der Qualitätswerkstatt ist der Blick auf die verschiedenen Prozesse im Jugendamt erweitert worden. Dies ist zukünftig auch bei der Erarbeitung weiterer Prozesse sehr hilfreich.

Insgesamt war die Teilnahme an der Qualitätswerkstatt daher ein erfolgreiches Projekt.

Hennef (Sieg, den 15.05.2018)

Im Auftrag



Miriam Overath
Amtsleiterin



JHC

Jugendhilfe Consulting

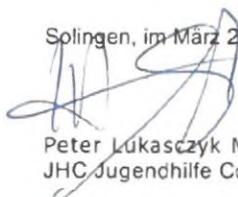
Das Jugendamt der Stadt Hennef

hat von September 2016 bis Dezember 2017 an einer
16 tägigen Qualifizierungsmaßnahme

Qualitätswerkstatt im Rahmen des § 79a zum
Arbeitsfeld der „Hilfen zur Erziehung“

erfolgreich teilgenommen.

Solingen, im März 2018



Peter Lukasczyk M.A.
JHC Jugendhilfe Consulting

Prof. Dr. Dirk Nüsken
Evangelische Hochschule, Bochum





Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2018/0372
Datum: 28.05.2018

TOP: 32
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Kinderschutz im Amt für Kinder, Jugend und Familie

Mitteilungstext

Grundsätzlich obliegt die Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder bei den Eltern. Das Jugendamt soll die Eltern bei dieser Aufgabe beraten und unterstützen. Für Eltern besteht das Recht, diese Hilfe zu erhalten. Sie ist jedoch grundsätzlich freiwillig. Besteht allerdings der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ermöglicht der § 8a SGB VIII das Eingreifen des Jugendamtes in diesen Erziehungsvorrrang. Der genaue Schutzauftrag wird in § 8a SGB VIII konkretisiert und regelt alle damit verbundenen Rechte und Pflichten. Die bisher bestehenden Dienstanweisungen und Vordrucke sind in den vergangenen Monaten im Rahmen eines amtsinternen jedoch abteilungsübergreifenden Arbeitskreises - zum Thema „Kinderschutz im Amt für Kinder, Jugend und Familie“ - überarbeitet worden. Die Unterzeichnerin setzte als Projektleitung Nadine Boddenberg ein, die die Ergebnisse im Verfahren sicherte und strukturiert aufarbeitete.

Die in § 8a SGB VIII beschriebenen Verfahren dienten dabei als Eckpunkte für das Verfahren, das entwickelt werden soll.

§ 8a SGB VIII teilt sich in zwei Aufgaben:

Absatz 1 regelt die Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung einzuhalten sind.

Über die in Absatz 2 vorgesehenen Vereinbarungen hat der öffentliche Träger sicherzustellen, dass alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen werden.

Ziel sollte es sein, die Qualität im Kinderschutz zu sichern.

Diese teilt sich grundsätzlich in die Ergebnisqualität, die Prozessqualität und die Strukturqualität auf. Diese sind eng miteinander verbunden. Das Ergebnis wird durch den Prozess beeinflusst und durch die Struktur gesichert.

Daher ist auf allen drei Ebenen die Sicherung der Qualität zu gewährleisten.

Die Ergebnisqualität ist die beim Abschluss des § 8a-Verfahrens erreichte Qualität der Ergebnisse für die Adressat_innen.

Ziel soll die Förderung und Wiederherstellung des Kindeswohls sein.

Als Aufgabe wurde formuliert, ein Verfahren sowie Strukturen innerhalb des Amtes vorzuhalten und weiterzuentwickeln, die diesem Ziel entsprechen.

Durch die Verfahrensstandardisierung wird die Prozessqualität beschrieben und übersichtlich dargestellt.

Dies soll ein einheitliches und transparentes Handeln sicherstellen. Durch die Verfahrensstandardisierung soll die gewünschte Qualität festgeschrieben werden.

Als Aufgabe und Ziel des Arbeitskreises wurde ein einheitliches Verfahren sowie Strukturen für alle zugänglich und transparent zu machen formuliert.

Hierbei sollte ein formeller Rahmen vorgegeben werden, der genügend Raum für individuelle Bearbeitungsmöglichkeiten gibt.

Gleichfalls wurden Kontrollen zur Einhaltung des Standards eingebaut.

Um ein standardisiertes Verfahren zu erreichen, wurden zunächst die einzelnen Verfahrensschritte beschrieben. Ebenso wurden neue Vordrucke entwickelt.

Die standardisierte Dokumentation soll dabei der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards dienen und ist die Grundlage für die weitere Arbeit.

Aus der Dokumentation ergeben sich:

- Fallaufnahme und Entscheidungsverlauf ab Bekanntwerden
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit
- Faktenlage bei Risikobetrachtung
- Eigene Darstellung zum Schutzkonzept und über die getroffenen Vereinbarungen

Für alle Sachgebiete des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wurde in enger Zusammenarbeit der Abteilungen ein passgenaues Verfahren entwickelt.

Das Verfahren für die Abteilung „Soziale Dienste“ wurde in der Dienstanweisung selber festgeschrieben.

Für die übrigen Abteilungen (mit Ausnahme von der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ - 512) wurde zudem ein entsprechender Handlungsleitfaden, eine standardisierte Dokumentation sowie ein Ablaufplan entwickelt.

Das gesamte Verfahren wurde abschließend in der neu erarbeiteten Dienstanweisung und den entsprechenden Formularen festgeschrieben.

In der Anlage finden sich alle dazugehörigen Dokumente sowie eine Übersicht über die einzelnen Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz.

Im Hinblick auf die Bereitstellung und Sicherung der Strukturqualität, gilt es weiterhin die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen im Blick zu haben und zu sichern.

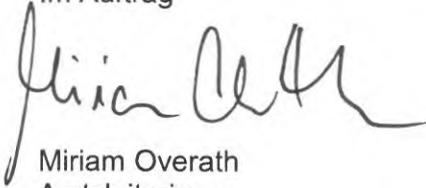
Neben den neu erarbeiteten Regelungen innerhalb des Amtes ist auch die Zusammenarbeit mit den freien Trägern, Schulen, den Sportvereinen und anderen Kooperationspartnern wichtig. Hierzu bestehen bereits entsprechende Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII, die ebenfalls Teil des Gesamtkonzeptes sind. Diese werden ständig weiterentwickelt und ausgebaut.

Ebenso zählt das Beratungsangebot, die Aufklärung sowie der Tagesdienst und die Rufbereitschaft zu diesen Bausteinen. Die Projektbeauftragte, die Abteilungsleitungen, aber auch insbesondere der Bereich der Sozialen Dienste (511), haben an diesem gelungenen

Prozess in hervorragender Weise zusammengearbeitet.

Hennef (Sieg), den 28.05.2018

Im Auftrag



Miriam Overath
Amtsleiterin

Anlagen:

- Dienstanweisung zur Regelung des Verfahrens bei Hinweisen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen
- Übersicht „Schutzauftrag des Amts für Kinder, Jugend und Familie gem. § 8a SGB VIII
- Handlungsleitlinien der Abteilungen 511, 513 und 514
- Standardisierte Dokumente
- Ablaufschemata

DIENSTANWEISUNG Zur Regelung des Verfahrens bei Hinweisen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdung (einschl. Gefährdung von Jugendlichen)

Präambel

Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen.

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der (verfassungsrechtlich gesicherten) Verantwortung der Eltern.

Das Jugendamt ist verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen, wenn Kinder in Gefahr sein könnten und das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Diese Gefährdungseinschätzungen müssen Fachkräfte in oft komplexen familiären Situationen treffen. Damit die Mitarbeiter_innen auf diese Anforderungen angemessen und richtig reagieren, muss die Qualität der Arbeit stets überprüft und weiterentwickelt werden.

Diese Dienstanweisung strukturiert den Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und legt fachliche Standards der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und zur Weitergabe von Informationen fest.

Es wird Bezug genommen auf die gemeinsam erarbeiteten Handlungsleitlinien zum „§ 8a-Verfahren Jugendamt Hennef“ sowie die dazu gehörigen Teilprozessbeschreibungen und Vordrucke:

- Formular I „Meldebogen § 8a“
- Formular II „Einschätzung Gefährdungsrisiko/Meldebewertung“
- Formular III „Überprüfung des Meldeinhalts“
- Formular IV „Schutzplan“
- Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Tagesbetreuung für Kinder (510)
- Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Familienberatungsstelle der Stadt Hennef (513)
- Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Kinder- Jugend- und Familienförderung (514)
- Formular V, Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD,
- Formular VI, Instrument zur Gefahrenereinschätzung
- Formular VII, Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten

Für die Einhaltung der vergebenen Arbeitsabläufe ist jeweils die zuständige Abteilungsleitung verantwortlich.

I. Gesetzliche Grundlage (Auszug)

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.

Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Fachliche Standards

Insbesondere für die Mitarbeiter_innen der Abteilung Soziale Dienste (511) des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (51) leiten sich (aus den gesetzlichen Grundlagen) fachliche Standards ab, die es in der Arbeit zu berücksichtigen gilt. Diese finden in den vom Jugendamt entwickelten und eingangs benannten Vordrucken und Handlungsleitlinien ihre Berücksichtigung.

Diese Vordrucke sind verpflichtend anzuwenden bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen.

Jede/r neue/r Mitarbeiter_in erhält von der Abteilungsleitung 511 diese Dienstanweisung sowie die dazugehörigen Anlagen ausgehändigt. Ein unterschriebenes Exemplar verbleibt bei 51/1. 51/1 führt eine Liste aller Mitarbeiter_innen und kontrolliert die Weitergabe.

Aus dem Genannten ergibt sich eine Doppelfunktion für das Jugendamt, die einerseits durch das Anbieten von Hilfen charakterisiert ist, andererseits durch Intervention geprägt sein kann. Eine Entscheidung ist immer auf Grundlage der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Sie setzt immer zuerst eine Einschätzung zur Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung voraus.

Zur Abschätzung einer Gefährdungssituation und dem Erkennen einer Kindeswohlgefährdung und dem hieraus abzuleitenden verhältnismäßigen Vorgehen, wird nachfolgende Definition des Landschaftsverbandes Rheinland –Landesjugendamt- eingeführt:

„Einem Kind/Jugendlichen droht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls, wobei ein Erziehungsdefizit alleine nicht ausreicht, wenn Lebens- und Gesundheitsgefahren insbesondere Kindesvernachlässigungen, -misshandlungen, -missbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie rechtswidrige Formen der Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitsentzuges vorliegen.“

II. Verfahren im Umgang mit akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen für den Bereich der Sozialen Dienste (511)

Bearbeiten von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

1. Alle Bediensteten des Amtes 51 können Adressat_innen von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung werden. Hier soll im Regelfall eine sofortige Vermittlung an den Tagesdienst (Tel. 888-550) stattfinden. Bei Entgegennahme des Hinweises ist das Formular I, „Meldebogen § 8a“, auszufüllen. Dieses ist **unverzüglich** an die für die Wohnanschrift des Kindes/Jugendlichen fallzuständige Fachkraft weiterzuleiten.
2. Die meldeaufnehmende Fachkraft führt **unverzüglich nach Aufnahme der Meldung eine Meldebewertung, unter Beteiligung zweier „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ durch. Hieran soll nach Möglichkeit die ASD-Leitung bzw. die Fachberatung-ASD teilnehmen.** Ebenso soll nach Möglichkeit die fallzuständige Fachkraft beteiligt werden. Hierzu ist das Formular II, „Meldewertung“, zu verwenden.

Bezieht sich der Hinweis oder Verdacht auf ein Kind, für das eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht, so ist der/die entsprechende Pfleger_in oder Vormund/Vormünderin in die Bewertung einzubeziehen.

3. Die meldeaufnehmende Fachkraft ist dafür verantwortlich, dass die Information an die fallzuständige Fachkraft weitergegeben wird und auch dort ankommt. Bezieht sich der Hinweis oder Verdacht auf ein Pflegekind, so ist die päd. Fachkraft des Pflegekinderdienstes (PKD) zuständig.

Die fallaufnehmende Fachkraft bleibt weiter zuständig, bis die Meldung der fallzuständigen Fachkraft übergeben werden kann.

Die entgegengenommenen Angaben im Meldebogen sind durch Unterschrift zu bestätigen. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

Sollte sich im Verlauf der Aufnahme der Meldung herausstellen, dass ein anderes Jugendamt örtlich zuständig ist, so ist sicherzustellen, dass die meldende Person entweder an das zuständige Jugendamt verwiesen wird oder versucht werden, einen direkten Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Bei Privatpersonen ist die Meldung aufzunehmen und an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten, um sicherzustellen, dass diese dort auch ankommt.

Die Meldebewertung ist der Amtsleitung auf dem Dienstweg im Original vorzulegen.

4. Wird der erörterte Sachverhalt auf Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung bestätigt, haben der/die zuständige Sozialarbeiter_in und ein/e weitere_r Mitarbeiter_in (4-Augen-Prinzip) unverzüglich eine Kontaktaufnahme in der vorher festgelegten Form durchzuführen. Alle Kontakte werden immer zu zweit durchgeführt.

Gibt es Anhaltspunkte für gegenwärtige oder akute Lebens- und Gesundheitsgefahren insbesondere Kindesvernachlässigungen, -misshandlungen, -missbräuche, so ist ein (Fach-) Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustandes des Kindes hinzuzuziehen.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung und/oder Kindesmisshandlung durch z. B. die Erziehungsberechtigten verdeckt werden, kann es notwendig sein, dass erste Eindrücke außerhalb des Elternhauses, z. B. in Kindertageseinrichtungen oder in der Schule gewonnen werden. Je nach Einzelfall sollen auch Fachkräfte anderer Institutionen und Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Beratungsstellen u. a. vorab einbezogen werden.

Anonym eingehende Hinweise werden in gleicher Weise bearbeitet.

Die einzelnen Arbeitsschritte, mit denen dem Hinweis oder Verdacht nachgegangen wurde, sind unverzüglich und lückenlos, gemäß den erarbeiteten Standards durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Hierzu ist das Formular III, „Überprüfung des Meldeinhalts“, zu verwenden.

5. Im Anschluss findet eine Gefährdungseinschätzung durch die an der Überprüfung beteiligten Fachkräfte statt. Die Gefährdungseinschätzung wird der ASD-Leitung zur Kenntnis vorgelegt. Vor einer abschließenden Entscheidung kann Rücksprache mit der ASD-Leitung oder der Fachberatung-ASD erfragt werden.
6. Nach der Einschätzung der Gefährdung werden von der fallzuständigen Fachkraft alle vereinbarten Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr getroffen. Es wird mit den Beteiligten ein entsprechender Schutzplan vereinbart. Der Schutzplan ist entsprechend dem Formular IV, „Schutzplan“, zu vereinbaren. Je nach Gefährdungslage kann der Schutzplan bereits vor Ort während der Meldeüberprüfung erstellt werden.
7. Sollte eine Inobhutnahme notwendig werden, erfolgt diese unter Beachtung der wesentlichen Punkte. Gegebenenfalls ist bei fehlender Zustimmung der Sorgeberechtigten das Familiengericht im Anschluss anzurufen.
8. Verzieht eine betroffene Familie im laufenden § 8a-Verfahren, hat unverzüglich eine Fallabgabe an das mittlerweile zuständige Jugendamt zu erfolgen. Besteht darüber hinaus eine laufende Hilfe zur Erziehung, wird die Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ einbezogen.

III. Verfahren im Umgang mit akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen im Bereich städtischer Kindertageseinrichtungen (510)

Für den Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen findet der „Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen für die Abteilung Tagesbetreuung für Kinder“ Anwendung. Zur Gefährdungseinschätzung ist das „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“, Formular VI, zu benutzen. Die Mitteilung an den ASD hat über das Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ an den ASD, zu erfolgen.

IV. Verfahren im Umgang mit akuten oder latenten Kindeswohlgefährdungen im Bereich der städtischen Familienberatungsstelle (513)

Für den Bereich der städtischen Familienberatungsstelle findet der „Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Familienberatungsstelle der Stadt Hennef“ Anwendung. Zur Gefährdungseinschätzung ist das „Instrument zur

Gefährdungseinschätzung“, Formular VI, zu benutzen. Die Mitteilung an den ASD hat über das Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“, zu erfolgen.

V. Verfahren im Umgang mit akuten oder latenten Kindeswohlgefährdungen im Bereich städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen (514)

Für den Bereich der städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen findet „Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ Anwendung. Zur Gefährdungseinschätzung ist das „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“, Formular VI, zu benutzen. Die Mitteilung an den ASD hat über das Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“, zu erfolgen.

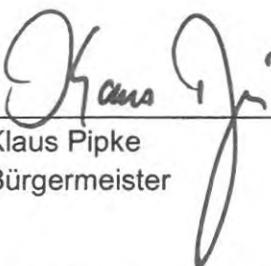
VI. Insoweit erfahrene Fachkräfte (INSOFA)

Sieht der Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen für die Abteilungen 510, 513 und 514 die Hinzuziehung einer INSOFA vor, ist eine entsprechende Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie hinzuziehen. Eine aktuelle Liste der ausgebildeten Fachkräfte im Amt für Kinder, Jugend und Familie führt 51/1. Zudem verfügt jede Abteilungsleitung über diese entsprechende Auflistung.

III Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Dienstanweisungen zur Regelung des Verfahrens bei Hinweisen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Hennef, den 06.06.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

Zur Kenntnis genommen:

Mitarbeiter_in

Verteiler:

I , II , III, IV

51, alle Bediensteten des Jugendamtes

Schutzauftrag des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gem. § 8a SGB VIII
Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz

Amt 51

**Dienstanweisung zur Regelung des
Verfahrens bei Hinweisen auf Verdacht
von Kindeswohlgefährdungen**

Abteilung 510

- Leitfaden bei akuter und latenter KWG (abteilungsintern)
- Standardisierte Dokumentation
- Ablaufschema

Abteilung 511

- Handlungsleitlinien zum Verfahren § 8a SGB VIII
- Prozessbeschreibungen der einzelnen Teilprozesse
- Standardisierte Dokumentation
- Ablaufschema

Abteilung 512

- Kooperation mit Trägern von Einrichtungen und Diensten innerhalb der Jugendhilfe (Generalvereinbarungen zu § 8a SGB VIII mit freien Trägern)

Abteilung 513

- Leitfaden bei akuter und latenter KWG (abteilungsintern)
- Standardisierte Dokumentation
- Ablaufschema

Abteilung 514

- Leitfaden bei akuter und latenter KWG (abteilungsintern)
- Standardisierte Dokumentation
- Ablaufschema

Sonstige Bausteine

- Kooperationen mit Institutionen außerhalb der Jugendhilfe (Schule, Polizei, u.ä.)
- Beratungsangebot
- Aufklärung
- Tagesdienst und Rufbereitschaft



**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Stand 15.03.2018

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Teilprozess 1	Aufnahme der Meldung
Ziel / Ergebnis	Alle relevanten Daten zur Meldung sind erhoben und verschriftlicht.
Teilprozess 2	Meldebewertung
Ziel / Ergebnis	Das gemeldete Gefährdungsrisiko ist eingeschätzt und die nächsten Handlungsschritte sind geklärt.
Teilprozess 3	Kontaktaufnahme / Überprüfung des Meldeinhalts
Ziel / Ergebnis	Der Meldeinhalt wurde mit allen Beteiligten erörtert und eine erste Gefährdungseinschätzung wurde getroffen.
Teilprozess 4	Gefährdungseinschätzung
Ziel / Ergebnis	Die Einschätzung der an der § 8a SGB VIII Überprüfung beteiligten Fachkräfte ist im Anschluss mit Leitung besprochen und die weiteren Handlungsschritte sind festgelegt.
Teilprozess 5	Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr / Schutzplan
Ziel / Ergebnis	Betroffene Kinder/Jugendliche sind vor einer Kindeswohlgefährdung geschützt und den Beteiligten / Betroffenen sind die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bekannt.
Teilprozess 6	Inobhutnahmen
Ziel / Ergebnis	Das Kindeswohl ist sichergestellt und der weitere (geschützte) Verbleib des Kindes / des Jugendlichen ist geklärt.
Teilprozess 7	Anrufung des Familiengerichts in § 8a SGB VIII- Fällen
Ziel / Ergebnis	Das Familiengericht ist über eine Kindeswohlgefährdung informiert und hat alle notwendigen Daten und Unterlagen.
Teilprozess 8	Fallabgaben oder Fallübernahmen durch Zuständigkeitswechsel
Ziel / Ergebnis	Alle notwendigen Unterlagen wurden übermittelt und eine lückenlose Hilfestellung / Schutz des Kindeswohls ist somit gewährleistet.

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Teilprozess 1	Aufnahme der Meldung
Ziel / Ergebnis	Alle relevanten Daten zur Meldung sind erhoben und verschriftlicht.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Moderation der Meldung. • Beruhigen der Meldeperson. • Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Bei fehlender örtlicher Zuständigkeit erfolgt die Weitergabe an das örtlich zuständige Jugendamt gem. Dienstanweisung. • Klärung des Meldeinhalts. Relevante Sachverhalte werden mit der Meldeperson besprochen und konkretisiert. Klärung der Häufigkeit des Meldeinhalts. (Wann, wie häufig, wann zuletzt, etc.). Klärung der Schwere des Meldeinhalts. • Konkretisierung des Anliegens der Meldeperson. • Inhaltliche Orientierung am § 8a SGB VIII - Meldebogen, Formular I. • Absprache mit Meldeperson über weitere Kontaktmöglichkeiten, Unterstützungsbereitschaft der Meldeperson. • Dokumentation der Meldung im § 8a SGB VIII - Meldebogen. • Bei Unsicherheiten oder komplexen Meldeinhalten können bei Bedarf weitere Fachkräfte zur Meldeaufnahme hinzugezogen werden. <p>Nach Meldeaufnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recherche Mia, KDO Alt-Akten, ggfs. JGH, PKD, Vormundschafts-Akte • Veranlassen der Meldebewertung mit drei insoweit erfahrenen Fachkräften.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeaufnehmende Fachkraft. • Meldemittelnde Person.
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte zur Meldebewertung • ASD-Leitung oder Fachberatung-ASD als Vertretung

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  Formular Meldebogen §8a SGB VIII  Mia  KDO
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Informationen sind zur Klärung möglicher Kindeswohlgefährdungen relevant und notwendig?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeaufnehmende Fachkraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8a SGB VIII • § 35 SGB I • § 1666 BGB

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Teilprozess 2	Meldebewertung
Ziel / Ergebnis	Das gemeldete Gefährdungsrisiko ist eingeschätzt und die nächsten Handlungsschritte sind geklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern eine interne Fallzuständigkeit besteht, nimmt die meldungsaufnehmende Fachkraft Kontakt zur fallzuständigen Fachkraft auf. • Falls Familie bekannt - kurzer Austausch über bisherige Kontakte mit den jeweiligen Fachkräften. • Unverzüglich nach der Meldeaufnahme wird ein Fachteam aus mind. drei insoweit erfahrenen Fachkräften einberufen. Sofern möglich wird zur Meldebewertung die ASD Leitung oder vertretungsweise die Fachberatung-ASD hinzugezogen. • Meldung wird inhaltlich besprochen. • Das Formular II, Meldebewertung, wird bearbeitet. • Gefährdungsrisiko wird gemeinsam eingeschätzt. • Die nächsten Handlungsschritte werden besprochen. • Sind Hinweise auf körperliche Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch gegeben, wird die Notwendigkeit besprochen einen Kinderarzt hinzuzuziehen / die betroffenen Kinder / Jugendliche einem entsprechenden Arzt vorzustellen. • Der Meldebogen (ggfs. dazugehörige Unterlagen) und das Formular II werden kopiert. • Das Original geht auf dem Dienstweg an 51 / Amtsleitung. • Kopie wird zur weiteren Bearbeitung der § 8a SGB VIII Meldung verwendet. • Die fallzuständige Fachkraft wird zeitnah über den weiteren § 8a SGB VIII Verlauf informiert. • Meldung wird nach Einschätzung als § 8a-Verfahren in die Datenbank KDO eingepflegt.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeaufnehmende Person (Tagesdienst). • Zwei insoweit erfahrene Fachkräfte (ASD, PKD, JGH, Vormundschaften) • Sofern zugegen ASD Leitung oder Fachberatung. Ansonsten 6-Augen Prinzip ohne Leitung.
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • 51 Amtsleitung • 51/1 KDO

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 ggfs. Fallakte 📄 Formular I, Meldebogen § 8a SGB VIII 📄 Formular II, Meldebewertung 📄 Einwohnermeldeauskunft 📄 sonstige meldungsrelevante Unterlagen
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen? • Wann und in welcher Form soll die Kontaktaufnahme erfolgen? • Wer bearbeitet das weitere § 8a SGB VIII Verfahren?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Meldungsaufnehmende Fachkraft • ASD Leitung
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nach Eingang der Kindeswohlgefährdungsmeldung
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 SGBVIII • § 8a SGBVIII • § 42 SGBVIII • § 1666 BGB

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Teilprozess 3	Überprüfung des Meldeinhalts
Ziel / Ergebnis	<p>Der Meldeinhalt wurde mit allen Beteiligten erörtert und eine erste Gefährdungseinschätzung wurde getroffen.</p> <p>Im Falle einer akuten Gefährdungssituation vor Ort sind alle notwendigen Maßnahmen getroffen.</p>
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme in vorher abgesprochener Form (siehe Teilprozess 2). • Grund des Hausbesuchs / des Gesprächs wird mit den Beteiligten besprochen. Rechtlicher Rahmen wird besprochen und weitere Fragen der Beteiligten werden geklärt. • Sichtweise / Einschätzung der Beteiligten über den Meldeinhalt wird erfragt. • Die Familiensituation wird mit den Beteiligten besprochen. • Die Lebenssituation der Beteiligten, der betroffenen Kinder und ggf. weiterer im Haushalt lebender Kinder wird eingehend besprochen. • Dem Meldeinhalt angemessen verschaffen sich die Fachkräfte einen ersten Eindruck über die anwesenden Kinder/Jugendliche. • Abhängig von der Situation, Klärung der Problemeinsicht / Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten. • Dem Meldeinhalt angemessen verschaffen sich die Fachkräfte einen Eindruck über die Wohnung / das Wohnumfeld der Familie (insbesondere wichtige Lebensräume der Kinder / Jugendlichen). • Kontrolle von U-Heft und weiteren medizinischen Dokumenten, insbesondere bei gesundheitsrelevanten Meldeinhalten. • Alters- und meldeangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch / Interaktion mit beteiligten Kindern / Jugendlichen. • Absprache mit Beteiligten, wann und in welcher Form Kinder / Jugendliche beteiligt werden können. <p>Die erste Einschätzung der Fachkräfte wird mit den Sorgeberechtigten besprochen und ggf. das weitere Vorgehen geklärt.</p>

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung mit Beteiligten bei Gefährdung / weitergehendem Hilfebedarf. Sofern nötig -> Erstellung eines Schutzplans, Formular IV, vor Ort. Sofern nötig -> Inobhutnahme zur unmittelbaren Gefahrenabwehr. Anbieten von Hilfeangeboten (intern und extern) ggf. Beteiligung von weiteren hilferelevanten Stellen. • Vereinbarung über Inaugenscheinnahme nicht beim Hausbesuch / Gespräch anwesender Kinder/Jugendliche. • Bei vorliegender / Verdacht auf körperliche Misshandlung / sexuellen Missbrauch ist vor Ort ein Facharzt hinzuzuziehen, oder im Rahmen einer Inobhutnahme (siehe Teilprozess 6) das betroffene Kind/Jugendlicher einem Facharzt vorzustellen.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeüberprüfende Fachkräfte • Sorgeberechtigte • Kind / Jugendlicher • Bei Bedarf Dritte
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgeberechtigte • Kind / Jugendlicher • ASD Leitung und Fachberatung
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 Formular I, Meldebogen § 8a SGB VIII 📄 Formular III, Überprüfung des Meldeinhalts 📄 Formular IV, Schutzplan
Welche Entscheidungen sind zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor? • Sind Schutzmaßnahmen vor Ort zu treffen? • Sind Hinweise auf einen weitergehenden Hilfebedarf erkennbar?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeüberprüfende Fachkräfte.
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Einschätzung der Erstbewertung.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 SGB VIII • § 8a SGB VIII

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

	<ul style="list-style-type: none">• § 1666 BGB
--	--

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Teilprozess 4	Gefährdungseinschätzung
Ziel / Ergebnis	Die Einschätzung der an der § 8a Überprüfung beteiligten Fachkräfte ist abschließend besprochen und die weiteren Handlungsschritte sind festgelegt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Meldeüberprüfung. • Bei Bedarf kann vor einer abschließenden Einschätzung eine Rücksprache mit ASD-Leitung / Fachberatung-ASD erfragt werden. • Ausfüllen und signieren des Formulars III, „Überprüfung des Meldeinhalts“, durch die an der § 8a SGB VIII-Überprüfung beteiligten Fachkräfte. • Vorlegen des Formulars III, „Überprüfung des Meldeinhalts“, an die ASD-Leitung. • Einschätzung, ob der Fall weiterhin als § 8a SGB VIII-Verfahren behandelt wird. • Besprechen der weiteren Handlungsschritte. • Bei Bedarf gibt ASD-Leitung den Überprüfungsbogen an die Amtsleitung weiter. • Mitteilung über § 8a-Fall an Statistik 51/1.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeüberprüfenden Fachkräfte • ASD-Leitung oder Fachberatung-ASD • Statistik 51/1
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  Formular III, Überprüfung des Meldeinhalts
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einschätzung der § 8a SGB VIII-Überprüfung ist bewertet. • Weitere Handlungsschritte sind geklärt. • Abschließende Einschätzung Formular III, „Überprüfung des Meldeinhalts“, wird der ASD-Leitung vorgelegt.
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeüberprüfende Fachkräfte • ASD-Leitung

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none">• Unmittelbar nach Kontakt mit der betroffenen Familie.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none">• § 8 SGB VIII• § 8a SGB VIII• § 1666 BGB

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Teilprozess 5	Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr / Schutzplan
Ziel / Ergebnis	Betroffene Kinder/Jugendliche sind vor einer Kindeswohlgefährdung geschützt und den Beteiligten / Betroffenen sind die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bekannt.
Aktivitäten	<p>Die durch den ASD eingeschätzte Gefährdung ist offen und allen Beteiligten bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abklärung der Kooperations- / Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten. ggf. Schweigepflichtentbindung • Einschätzung und Lösungsvorschläge der Betroffenen werden erfragt und erörtert. • Konkrete und verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen werden vereinbart. • Vereinbarung des weiteren Vorgehens / der weiteren Kontakte mit den Betroffenen. • Vereinbarung über weitere Unterstützung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie. <p>Erstellen eines Schutzplans (im Rahmen einer Krisenintervention und zum unmittelbaren Schutz von Kindern und Jugendlichen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schutzplan wird von allen Beteiligten unterschrieben. • Kopie des Schutzplans an alle Beteiligten. • Vereinbarung eines Überprüfungstermins. • Bei mehreren Kindern / Jugendlichen eventuell weitere Schutzpläne erstellen. • Weiterleitung des Formulars IV, „Schutzplan“, an ASD-Leitung.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fallführende Fachkraft • Betroffene Sorgeberechtigte • Betroffene Kinder / Jugendliche • ggfs. sonstige Fachkräfte (Ärzte, SPFH, Kita, etc.)
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  Formular I, Meldung  Formular II, Meldebewertung  Formular III, Überprüfung des Meldeinhalts  Formular IV, Schutzplan
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen sind zur Gefährdungsabwehr notwendig?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeüberprüfenden Fachkräfte.
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Gefährdungseinschätzung (je nach Gefährdungslage vor Ort oder nach Rücksprache mit ASD-Leitung oder Fachberatung-ASD).
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 SGBVIII • § 8a SGBVIII • § 1666 BGB

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Teilprozess 6	Inobhutnahmen (ION) (gem. § 42 SGB VIII im § 8a SGB VIII-Verfahren)
Ziel / Ergebnis	Das Kindeswohl ist sichergestellt und der weitere (geschützte) Verbleib des Kindes / des Jugendlichen ist geklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung von Sorgeberechtigten über den rechtlichen und inhaltlichen Rahmen der ION. • Altersangemessene Aufklärung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. • Die ION wird gegenüber den Sorgeberechtigten ausgesprochen. • Die Sorgeberechtigten werden unverzüglich über die ION informiert. • Die Zustimmung der/des Sorgeberechtigten zur ION wird erfragt. • Entscheidung, ob ION gegen den Willen der Sorgeberechtigten durchgeführt werden muss. • Bei fehlender Zustimmung unmittelbare Anrufung des zuständigen Familiengerichts. • Abklärung, ob eine ION im persönlichen Umfeld in Frage kommt. Ggf. Überprüfung der zu belegenden ION-Stelle (persönliche Inaugenscheinnahme). • Suche nach einer geeigneten ION – Stelle (Liste Einrichtungen / Bereitschaftspflege) • Schriftlicher Bescheid an die Sorgeberechtigten über die durchgeführte ION. • Soweit möglich, Übergabe von Kleidung, KK-Karte, und weiteren lebenswichtigen Gegenständen. • Klärung von weiteren Schutzmaßnahmen oder Absprachen im Rahmen der Inobhutnahme (z.B. Umgangssperren, Kontaktverbot etc.). • Klärung der Übergabe zur ION-Stelle. <p>Unverzüglich Mitteilung an das Familiengericht bei Nichtzustimmung der Sorgeberechtigten.</p> <p>Klärung, ob die Sorgeberechtigten in die Inobhutnahme einwilligen. Klärung der Möglichkeit, ob alternativ eine HzE Maßnahme in Frage kommt.</p>
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • durchführende Fachkraft • Sorgeberechtigte

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • 512 • SB • PKD (Bereitschaftspflegestellen)
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 Bescheid ION 📄 Mitteilung 512 📄 Gefährdungseinschätzung
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine ION dringend erforderlich um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Fallverantwortliche und durchführende Fachkraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar nach Bekanntwerden der Gefährdungssituation.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 SGBVIII • § 8a SGBVIII • § 42 SGB VIII • § 87 SGBVIII • § 1666 BGB

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

Teilprozess 7	Anrufung des Familiengerichts in § 8a SGB VIII-Fällen
Ziel / Ergebnis	<p>Bei fehlender Mitwirkung der Sorgeberechtigten wird das Jugendamt im rechtlichen Sinne wieder handlungsfähig um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.</p> <p>Das Familiengericht ist über die bestehende Kindeswohlgefährdung informiert und hat alle notwendigen Daten und Unterlagen.</p>
Aktivitäten	<p>Mitteilung an das Familiengericht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesehene Kindeswohlgefährdung wurde (nach Möglichkeit) im Vorfeld mit allen Beteiligten erörtert. • Vor Anrufung des Familiengerichts soll die Gefährdungslage mit ASD-Leitung oder kollegialer Beratung erörtert werden. • Ein schriftlicher Bericht zur Kindeswohlgefährdung wird erstellt; <ul style="list-style-type: none"> -Bisheriger Fallverlauf -Möglichkeiten und Grenzen in der Erziehungs- / Handlungsfähigkeit der Sorgeberechtigten -Bisherige Kooperations- / Mitwirkungsbereitschaft der SB -Bisherige Unterstützungsangebote -Darstellung der aktuellen Kindeswohlgefährdungslage (akut und perspektivisch). -Anliegen des Jugendamtes und Empfehlung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. • Rücksprache oder zumindest Vorlage des Berichts bei der ASD-Leitung. • Bei Anträgen des Sozialen Dienstes (z.B. Eingriff ins Sorgerecht) vor dem Familiengericht ist der formelle Antrag von der ASD-Leitung (in Vertretung Amtsleitung) zu unterschreiben. • Der Bericht ist vorab per Fax an die Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu senden. • Schriftliche Zusendung (Original und Kopie) des Berichtes ist an die Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu senden. Ggfs. vorhandene § 8a SGB VIII Formulare mitsenden. • Bis zur Terminierung eines ersten Erörterungstermins vor dem Familiengericht wird die betroffene Familie weiter durch den Sozialen Dienst begleitet und unterstützt. Bei einer in der Zwischenzeit entstehenden akuten Kindeswohlgefährdung sind die Teilprozesse 1-6

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

	<p>erneut zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. Rücksprache mit Leitung / Kollegialer Beratung vor dem Erörterungstermin.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fallzuständige Fachkraft • ASD-Leitung/ Amtsleitung • Sorgeberechtigte • Familiengericht
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung/ Amtsleitung • Sorgeberechtigte • Familiengericht
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 Bericht / Antrag an das Familiengericht 📄 ggfs. § 8a Formulare I - IV
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine Anrufung des Familiengerichts erforderlich und welche Empfehlung / Einschätzung wird dem Familiengericht mitgeteilt, um das Kindeswohl sicherzustellen.
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Fallverantwortliche Fachkraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar nach einer Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung (Inobhutnahme) • Der Bericht innerhalb einer Woche nach der Entscheidung das Familiengericht anzurufen zu erstellen und zu versenden.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8a SGBVIII • § 42 SGBVIII • § 1666 BGB • § 24 Abs.1 FamFG • § 155 FamFG • § 162 Abs.2 FamFG

**Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren
Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef**

Teilprozess 8	Fallabgaben oder Fallübernahmen durch Zuständigkeitswechsel
Ziel / Ergebnis	Alle notwendigen Unterlagen wurden übermittelt und ein lückenloser Schutz des Kindeswohls ist gewährleistet.
Aktivitäten	<p>Fallabgaben im § 8a SGB VIII Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern keine laufende Hilfe besteht und ein § 8a SGB VIII-Überprüfungsverfahren läuft, wird ein Zuzugsschreiben an das (mittlerweile) örtlich zuständige Jugendamt erstellt. <ul style="list-style-type: none"> -Mitteilung über den Zuzug (Adresse). -Weitergabe der relevanten Personendaten. -Bisheriger Hilfeverlauf, Meldeüberprüfungsverlauf -Beschreibung der Familiensituation -Einschätzung Mitwirkungsbereitschaft, Erziehungsfähigkeit. • Sofern vorhanden, Weitergabe von (für die Kindeswohlgefährdung) relevanten Unterlagen: frühere Hilfeverläufe, frühere Familiengerichtsunterlagen. • Eine Eingangsbestätigung wird im Zuzugsschreiben angefordert und der Rückmeldungsvordruck beigelegt. • Mit der betroffenen Familie wird die Weitergabe der Daten an das zukünftig zuständige Jugendamt besprochen und die Gründe für gesehene Kindeswohlgefährdung benannt. • Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, eine persönliche / telefonische Fallübergabe mit der zukünftig zuständigen Fachkraft anzuregen. • Bei akuter Gefährdungslage erfolgt immer parallel zum Zuzugsschreiben eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt, um die lückenlose Fallbearbeitung und Eingang der Unterlagen sicherzustellen. • Sollte vor dem Wegzug bereits ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet worden sein, so bleibt die Zuständigkeit für dieses Verfahren weiterhin beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef. <p>Fallübernahmen im § 8a SGB VIII-Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern nicht geschehen, wird das abgebende Jugendamt aufgefordert, eine schriftliche Zuzugsmeldung mit Darlegung der Gefährdungslage (siehe Fallabgabe im § 8a SGB VIII-Verfahren)

Handlungsleitlinien § 8a SGB VIII Verfahren Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef

	<p>zuzusenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Übernahmebestätigung an das abgebende Jugendamt ist eine Rücksprache mit ASD-Leitung oder Fachberatung-ASD erforderlich. • Bei unklaren Zuständigkeiten ist die WJH in den Prozess einzubeziehen.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeannahmende / fallabgebende Fachkraft • Ggf. WJH • ASD-Leitung • Meldeannahmendes / fallabgebendes Jugendamt
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen, intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • Fallzuständige Fachkraft • Betroffene Sorgeberechtigte
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> •  Fallakte •  Zuzugsschreiben
Welche Entscheidung ist zu treffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Besteht bei Umzug der betreffenden Familie eine laufende Kindeswohlgefährdung, welche eine Mitteilung an das örtlich zuständige Jugendamt erfordert?
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Fallverantwortliche Fachkraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar nach Kenntnis über den erfolgten Umzug der betroffenen Familie.
Zu beachtende §§	<ul style="list-style-type: none"> • § 8a Abs. 5 SGBVIII • § 64 Abs. 2 SGBVIII • § 86 ff. SGBVIII • § 87b SGBVIII • § 69 SGBX



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anlage IV

Formular I Meldebogen § 8a SGB VIII

Eingang der Meldung am: _____ Uhrzeit: _____

Meldeaufnehmende Fachkraft: _____

Fallzuständige Fachkraft Vertretung Tagesdienst

Fall bekannt? nein ja Fallführend/ Zuständig

--

Art der Meldung

persönlich telefonisch Anrufbeantworter schriftlich
 per Mail Selbstmelder Polizeibericht
 Ergebnis Teamgespräch, kollegiale Beratung oder Supervision

1. Angaben zur Meldeperson

Name, Vorname (Privatperson, Institution)	<input type="checkbox"/> Anonym
Kontaktdaten	
In welcher Beziehung steht der/die Melder_in zum Kind:	

2. Angaben zur gemeldeten Familie

2.1 Kind(er)/ Jugendliche(r)

In der Meldung benannte(s) Kind(er):

Name, Vorname	Geburtsdatum
Meldeanschrift	
Aufenthaltort (zurzeit)	(Besuch Kita / Schule etc.)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Meldeanschrift	
Aufenthaltort (zurzeit)	(Besuch Kita / Schule etc.)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Meldeanschrift	
Aufenthaltort (zurzeit)	(Besuch Kita / Schule etc.)

2.2 Eltern oder andere sorgeberechtigte Personen

Mutter

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefonnr.

Vater

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefonnr.

2.3 weitere im Haushalt lebende Personen

--

3. Inhalt der Meldung

Handschriftlich mit Spiegelstrichen

3.1 Grundlage der Meldung

Die Meldung beruht auf

- eigene Beobachtung Hörensagen Vermutungen

Gibt es direkte Äußerungen des Kindes/ Jugendlichen zur Gefährdung gegenüber der Meldeperson?

- nein ja und zwar

Haben weitere Personen ähnliche Vorfälle beobachtet/ erlebt?

- nein ja und zwar

3.2 Bewertung der Gefährdung durch die Meldeperson

Was veranlasst die Meldeperson, gerade jetzt den ASD einzuschalten?

Wie akut wird die Gefährdung vom Melder eingeschätzt?

- hoch mittel mäßig gering

3.3 Kooperation mit der Meldeperson

Hat die Meldeperson die Familie über die Meldung an den ASD informiert?

- ja nein

Hat die Meldeperson ihre Sorgen/ Ängste bezüglich der Kinder mit den Eltern/Sorgeberechtigten thematisiert?

- ja nein

Ist über die Meldeperson ein Zugang zur Familie möglich?

- ja nein

Kann die Meldeperson zum Schutz des Kindes beitragen?

- ja nein

Anmerkungen:

Wurden von der Meldeperson weitere Dienste informiert?

- ja nein

Wenn ja, welche, wann und mit welchem Effekt?

Nächste Schritte:

- Formular II, Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Formular III, Überprüfung des Meldeinhalts



Formular II Meldebewertung Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Relevante Sachverhalte bzw. Ergebnisse der Recherche

Ggf. ergänzende bekannte, zur Gesamteinschätzung des Gefährdungsrisikos relevante Sachverhalte (z.B. Mia, Info 51)

Gefährdungseinschätzung

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist mit der ASD-Leitung, oder der Fachberatung-ASD zu führen. Ist dies nicht möglich, so ist die Einschätzung mit mind. 3 Fachkräften (Sechs-Augen-Gespräch) zu führen.

Gespräch am:

Teilnehmer_innen:

1. Einschätzung zur Seriosität der Meldung

glaubhaft widersprüchlich zweifelhaft

Begründung:

2. mögliche Gefährdungsgrundlagen

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> körperliche Gewalt einschließlich häuslicher Gewalt | <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung der Sorgeberechtigten |
| <input type="checkbox"/> gesundheitliche Gefährdung | <input type="checkbox"/> Aufsichtspflichtverletzung |
| <input type="checkbox"/> sexuelle Gewalt/ Übergriffe | <input type="checkbox"/> Vernachlässigung/ Verwahrlosung |
| <input type="checkbox"/> psychische / seelische Gewalt | <input type="checkbox"/> Sonstiges: |
| <input type="checkbox"/> Überforderung | |

3. Risikofaktoren (verstärkende/ verschlimmernde Faktoren)

Interpretation der Meldung

4. Schutzfaktoren

Z.B. Großeltern, Verwandte, Institutionen (Kita, Schule, OGS), nahestehende Bekannte

5. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- Kein Gefährdungsrisiko und kein Unterstützungs-/ Erziehungsbedarf
- Belastende Lebenssituation für Kind und Eltern;
ggf. Erziehungshilfebedarf, allenfalls geringes Gefährdungsrisiko ersichtlich
- Einschätzung nicht möglich, da Meldeinhalte und ggfs. Risiko- und Schutzfaktoren noch überprüft werden müssen.
- Erheblich belastende Lebenssituation für Kind und Eltern;
es wird ein Gefährdungsrisiko und Unterstützungs-/Erziehungsbedarf gesehen
- Akute Gefährdung nicht ausgeschlossen
- Akute Gefährdung als sicher anzunehmen

Begründung:

6. Prozessschritte

Kein weiterer Handlungsbedarf im § 8a SGB VIII Bereich (Ende Datum): **weiter zu Punkt 8**

Notwendige Handlungen:

Hausbesuch bis spätestens: _____

angemeldet unangemeldet Sonstiges:

Kinder / Jugendliche sollen am Gespräch / Hausbesuch beteiligt werden

Notwendige Handlungsschritte:

Notwendige Maßnahmen bei akuter Gefährdung:

Sofortiger Einsatz zweier Fachkräfte

Inobhutnahme

Hinzuziehung eines Facharztes

Sonstiges:

7. Bearbeitungshinweise

(im Hausbesuch zu klären)

8. Unterschriften

Teilnehmende Fachkräfte	
Fallführende Fachkraft	
z.K. an 511	
z.K. an 51	

Sichtweise der (betroffenen) Kinder / Jugendliche

(alters- und situationsangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

Gefährdungseinschätzung

Zustand der Wohnung

<input type="checkbox"/> Gefährdungsbereich	<input type="checkbox"/> Graubereich	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung
---	--------------------------------------	---

(z.B. Wohnsituation, Aufteilung der Zimmer, Sauberkeit / Ordnungszustand, eigenes Bett / Rückzugsmöglichkeiten, Gefahrenquellen für Kinder)

Grundversorgung

<input type="checkbox"/> Gefährdungsbereich	<input type="checkbox"/> Graubereich	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung
---	--------------------------------------	---

(z.B. Nahrung, Kleidung, U-Heft, ärztliche Anbindung, Körperhygiene, Spiel- und Explorationsmöglichkeiten, finanzielle Situation)

Interaktion Eltern - Kind

<input type="checkbox"/> Gefährdungsbereich	<input type="checkbox"/> Graubereich	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung
---	--------------------------------------	---

(z.B. Emotionale Zuwendung, Empathie, Konfliktverhalten, Erziehungsverhalten, event. kulturelle Aspekte, Aufsichtspflicht)

Zustand / Verfassung Kinder

<input type="checkbox"/> Gefährdungsbereich	<input type="checkbox"/> Graubereich	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung
---	--------------------------------------	---

(z.B. äußeres Erscheinungsbild, psychisch-emotionale Verfassung, gesundheitliche Verfassung, körperliche Unversehrtheit, altersgerechte Entwicklung)

Zustand / Verfassung Eltern

<input type="checkbox"/> Gefährdungsbereich	<input type="checkbox"/> Graubereich	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung
---	--------------------------------------	---

Äußeres Erscheinungsbild, physisch / psychisch / emotional / gesundheitliche Verfassung, Suchthematik, weitere Personen im Haushalt)

Ressourcen / Schutzfaktoren

<input type="checkbox"/> Gefährdungsbereich	<input type="checkbox"/> Graubereich	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung
---	--------------------------------------	---

(z.B. Betreuungssituation, Schule / Kita, Freizeitgestaltung, weitere unterstützende Personen, Fähigkeit Hilfe in Anspruch zu nehmen, etc.)

Absprachen

(Was wurde mit den Eltern vereinbart?)

Gesamteinschätzung der Fachkräfte

Einschätzung, Kooperationsbereitschaft / Problemeinsicht Eltern, Schweigepflichtentbindung

Hinweis: Checkliste bei Inobhutnahme

<input type="checkbox"/> Akutes Gefährdungsrisiko	<input type="checkbox"/> Latentes Gefährdungsrisiko	<input type="checkbox"/> Kein Gefährdungsrisiko	<input type="checkbox"/> Kein Gefährdungsrisiko
Inobhutnahme oder Schutzplan notwendig?	Ist ein Schutzplan nötig?	Beratungs- / Unterstützungsbedarf	Kein Hilfebedarf

(Fachkraft Amt für Kinder, Jugend und Familie)

(Fachkraft Amt für Kinder, Jugend und Familie)

1. Zur Kenntnisnahme an Abteilungsleitung

(Unterschrift ASD Leitung)



Fachkraft:	Tel.: 02242/888-	Email: @hennef.de
------------	---------------------	----------------------

**Formular IV
Schutzplan**

für das Kind

Name, Vorname		Geburtsdatum
Meldeanschrift		
Aufenthaltort (zurzeit)	(Besuch Kita / Schule etc.)	

Wer	Aktivität	Erledigt bis:

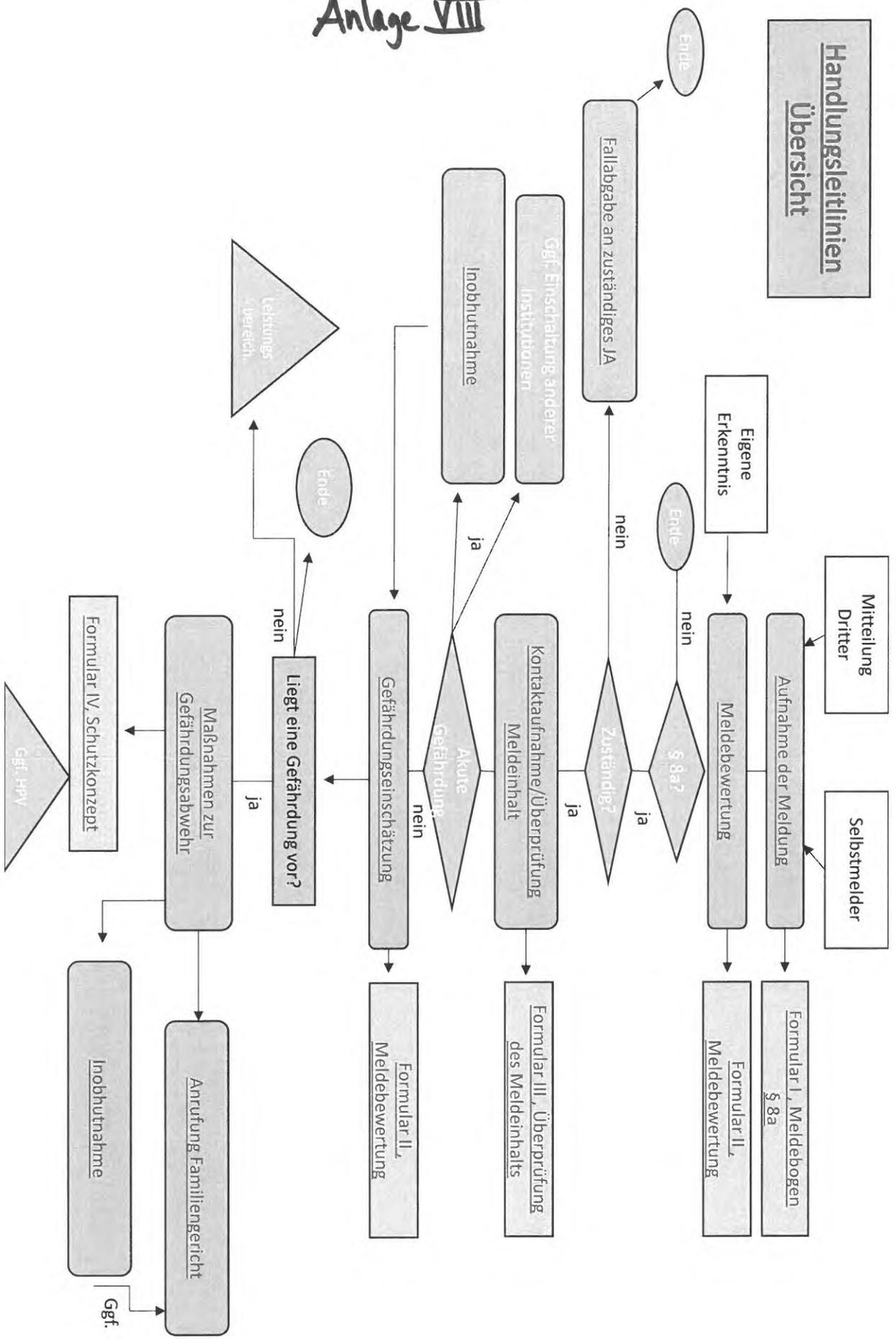
(Unterschrift Fachkraft)

(Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte)

(Ggfs. Unterschrift Kind / Jugendliche)

Anlage VIII

Handlungsleitlinien Übersicht



Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Tagesbetreuung für Kinder (510)

1. Bei Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen muss unverzüglich geklärt werden, ob es sich um **latente** oder um eine **akute** Kindeswohlgefährdung handelt.
2. Eine **akute Kindeswohlgefährdung** liegt z.B. vor, wenn ein Kind mit sichtbaren Verletzungen, in der Kita erscheint, die nach Ihrer Einschätzung auf Misshandlung schließen lassen und/oder wenn das Kind von Misshandlungen berichtet. Aber auch, wenn Eltern nicht in der Lage sind die elterliche Verantwortung auszuüben, z.B. bei der Abholung stark alkoholisiert sind oder aus anderen Gründen das Kindeswohl nicht sicherstellen können, kann eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Eine **latente Kindeswohlgefährdung** ist in der Regel schwieriger zu erkennen, daher ist häufig eine längere Beobachtung des Kindes erforderlich. Hinweise können z.B. nicht angemessene, oder nicht saubere Kleidung, schlechte Ernährung, fehlende oder aggressive Ansprache der Eltern dem Kind gegenüber, Berichte des Kindes über Missstände zu Hause, sein. All das kann auf eine Überforderung der Eltern und damit auch auf eine latente Kindeswohlgefährdung hinweisen

3. Fallen einer Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes auf, sind diese ernst zu nehmen. Zur Klärung der Situation, wird eine Gefährdungseinschätzung („Instrument zur Gefahreneinschätzung“) im Team vorgenommen. Das Ergebnis wird der Abteilungsleitung mitgeteilt.
4. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine **akute Kindeswohlgefährdung** vor, ist sofortiges Handeln erforderlich! Zunächst ist die akute Gefährdung abzuwenden, ohne sich selbst zu gefährden. Im Anschluss ist **unverzüglich** der ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) zu informieren. Der ASD ist zu den Dienstzeiten über den Tagesdienst 888-550 zu erreichen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rufbereitschaft des Amtes für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef über die Polizeiwache Hennef (Tel: 02242/943521) zu informieren. Hierzu ist der Vordruck „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ zu benutzen. Die Abteilungsleitung 510 ist umgehend zu informieren. Der Vordruck wird ebenfalls auf dem Dienstweg an die Abteilung 511 gegeben.
5. Bei Hinweisen auf eine **latente Kindeswohlgefährdung**, sind eine gute Beobachtung des Kindes, eine aussagekräftige Dokumentation und ein fachlicher Austausch im Team besonders wichtig. Mit Hilfe der „Gefährdungseinschätzung“ wird in einer Teamsitzung über das weitere Vorgehen beraten. Die gesamte Lebenssituation des Kindes soll auf Ressourcen und Risiken hin eingeschätzt werden. Es werden gemeinsame Handlungsschritte erarbeitet (z.B. das Gespräche mit den Eltern oder auch das Hinzuziehen der Fachberatung / Kinderschutzbeauftragte). Das Ergebnis der Fallerörterung wird im Vordruck dokumentiert und zur Kenntnis an die Abteilungsleitung 510 zu geben.

Konkrete Handlungsschritte:

- 5.1 Intensive Beobachtung des Kindes und Dokumentation der Beobachtung. Achten Sie auf eine Konkretisierung der jeweiligen Situationen.
 - 5.2 Das Kind altersangemessen beteiligen, mit ihm ist ins Gespräch zu gehen. Gut zuhören, nicht ausfragen!
 - 5.3 Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Gesprächsergebnisse sind zu dokumentieren.
 - 5.4 Sind die Erziehungsberechtigten offen und nehmen Hilfsangebote an, wird die Situation des Kindes weiter beobachtet und positive wie negative Veränderungen Dokumentiert.
 - 5.5 Zeigen die Erziehungsberechtigten kein Bewusstsein für die Bedürfnisse ihres Kindes, bzw. nehmen sie die Hilfsangebote nicht an oder bessert sich die Situation trotz der Hilfen nicht, so ist die Kinderschutzbeauftragte (INSOFA) hinzuzuziehen. Mit ihr ist eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese ist zu protokollieren.
 - 5.6 Ergebnis der Beratung mit der Kinderschutzbeauftragten, kann ein weiteres Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sein oder als nächster Schritt eine Mitteilung an den ASD.
 - 5.7 Entsprechend des Vordrucks „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“ erfolgt die Mitteilung an die zuständige ASD-Fachkraft, wenn möglich persönlich. Eine parallele Mitteilung erfolgt auf dem Dienstweg an die Abteilung 511.
- 5.8 Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist unverzüglich eine Mitteilung an den ASD notwendig (siehe 3.)**

6. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes

Die Fachkräfte stellen sicher, dass die Erziehungsberechtigten und/ oder das Kind einbezogen werden, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

7. Dokumentation:

Die beteiligten Fachkräfte sind verpflichtet die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe notwendigen Schritte umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht umfasst alle Verfahrensschritte. Es sind dabei mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und Zeitvorgabe für die Überprüfung.

8. Allgemein:

Es besteht **jederzeit** und für alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Fallberatung im Team, mit der Abteilungsleitung, bzw. der Kinderschutzbeauftragten. Grundsätzlich gilt: **„Lieber eine Beratung zu viel als eine zu wenig!“**

9. Gesetzliche Grundlage:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Im Sinne des KKG wird eine gegenseitige Information zur kindeswohlorientierten Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen 510 / 511 / 513 / 514 als selbstverständlich vorausgesetzt.

10. Weitere wichtige Handlungsgrundlagen:

- 10.1 Dienstanweisung zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (51)
- 10.2 Ablaufschema „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
- 10.3 Formular VII „Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten“
- 10.4 Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“
- 10.5 Formular VI, „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“

An alle Mitarbeiter_innen von 510 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

Monika Cöln

51

04.06.2018

513

E. Schubert 888-517

Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen

für Familienberatungsstelle der Stadt Hennef

1. Bei Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen muss unverzüglich geklärt werden, ob es sich um eine **latente** oder um eine **akute** Kindeswohlgefährdung handelt.
2. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine **akute Kindeswohlgefährdung** ist sofortiges Handeln erforderlich!

Sind gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung bekannt geworden, ist jede Beratungskraft verpflichtet, die Gefährdungseinschätzung zunächst im Rahmen einer kollegialen Beratung im Team vorzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass mindestens eine Fachkraft im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erfahren ist. Ist das nicht der Fall muss die Kinderschutzbeauftragte für das Amt 51 als eine „insoweit“ erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

3. Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung muss schriftlich dokumentiert werden.
4. Alle Hinweise auf eine **akute** Kindeswohlgefährdung sind unverzüglich an den ASD zu melden. Hierzu ist das Formular „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“ zu verwenden. Eine parallele Information ist auf dem Dienstweg an die Abteilungsleitung weiterzugeben.

Bei einer **akuten** Kindeswohlgefährdung muss unverzüglich der Kinderschutz gesichert sein, d.h. dass der Kinderschutz aus aktuellem Anlass die oberste Priorität und Vorrang vor allen anderen Aufgaben, Arbeitsaufträgen, Terminen und anderweitigen Verpflichtungen bekommt.

5. Bei einer **latenten Kindeswohlgefährdung** sind eine gute Beobachtung des Kindes, eine aussagekräftige Dokumentation und ein fachlicher Austausch im Team notwendig. In einer kollegialen Beratung ist über das weitere Vorgehen, z.B. das Gespräche mit den Eltern als Handlungsweise, zu beschließen. Das Ergebnis der Fallerörterung wird im Teamprotokoll festgehalten.

Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls innerhalb einer Beratung bekannt wird und die Beratung für die bestehende Problemlage eine geeignete Hilfe darstellt, dann kann, nach einer Gefährdungseinschätzung mit diesem Ergebnis, die Beratung fortgesetzt werden.

6. Mitteilung an den ASD (510)
 - Der ASD ist zu den Dienstzeiten über den Tagesdienst 888-550 zu erreichen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rufbereitschaft des Amtes für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef über die Polizeiwache Hennef (Tel: 02242/943521) zu informieren.
 - Eine Kontaktaufnahme mit dem ASD ist notwendig, um den Schutz des Kindes sicher zu stellen, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist und weitere Handlungsschritte

zum Wohl des Kindes erforderlich sind oder wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die notwendigen Hilfen zur erforderlichen Veränderung umzusetzen.

- Die Kontaktaufnahme zum ASD muss transparent sein, denn nur so kann dort ein positiver Beratungsprozess in Gang gesetzt werden. Das heißt, dass Eltern stets informiert werden, wenn Sie als pädagogische Fachkraft zu der Entscheidung kommen, dass es, ggf. auch gegen den Willen von Eltern notwendig ist, zum Wohle des Kindes, eine Meldung an den ASD zu machen.
- Für die Mitteilung an den ASD ist das entsprechende Formular V zu verwenden.

7. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Im Sinne des KKG wird eine gegenseitige Information zur kindeswohlorientierten Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen 510/ 511 / 513 / 514 als selbstverständlich vorausgesetzt.

Insbesondere besteht in dieser Situation gemäß § 4 KKG die Befugnis anvertraute Daten an den ASD, weiterzugeben.

8. Weitere wichtige Handlungsgrundlagen

- 8.1 Dienstanweisung zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (51)
- 8.2 Ablaufschema „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
- 8.3 Formular VII, „Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten“
- 8.4 Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“
- 8.5 Formular VI, „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“

9 An alle Mitarbeiter/Innen von 513 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

Schubert

51
514

04.06.2018
Anna Seidel
888-451

Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung (514)

1. Bei Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen muss unverzüglich geklärt werden, ob es sich um **latente** oder um eine **akute** Kindeswohlgefährdung handelt.
2. Eine **akute Kindeswohlgefährdung** liegt z.B. vor, wenn ein Kind mit sichtbaren Verletzungen, in der Einrichtung erscheint, die nach Ihrer Einschätzung auf Misshandlung schließen lassen und/oder wenn das Kind von Misshandlungen berichtet. Aber auch wenn Eltern nicht in der Lage sind die elterliche Verantwortung auszuüben, z.B. bei der Abholung stark alkoholisiert sind oder aus anderen Gründen das Kindeswohl nicht sicherstellen können, kann eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Eine **latente Kindeswohlgefährdung** ist in der Regel schwieriger zu erkennen, daher ist häufig eine längere Beobachtung des Kindes erforderlich. Hinweise können z.B. sein, nicht angemessene oder nicht saubere Kleidung, schlechte Ernährung, fehlende oder aggressive Ansprache der Eltern dem Kind gegenüber, Berichte des Kindes über Missstände zu Hause. All das kann auf eine Überforderung der Eltern und damit auch auf eine latente Kindeswohlgefährdung hinweisen.

3. Fallen einer Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen auf, sind diese ernst zu nehmen. Zur Klärung der Situation, wird eine Gefährdungseinschätzung („Instrument zur Gefahreneinschätzung“) im Team vorgenommen. Das Ergebnis wird der Abteilungsleitung mitgeteilt.
4. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine **akute Kindeswohlgefährdung** vor, ist sofortiges Handeln erforderlich! Zunächst ist die akute Gefährdung abzuwenden, ohne sich selbst zu gefährden. Im Anschluss ist **unverzüglich** der ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) zu informieren. Der ASD ist zu den Dienstzeiten über den Tagesdienst 888-550 zu erreichen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rufbereitschaft des Amtes für Kinder Jugend und Familie der Stadt Hennef über die Polizeiwache Hennef (Tel: 02242/943521) zu informieren. Hierzu ist der Vordruck „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ zu benutzen. Die Abteilungsleitung 514 ist umgehend zu informieren. Der Vordruck wird ebenfalls auf dem Dienstweg an die Abteilung 511 gegeben.
5. Bei Hinweisen auf eine **latente Kindeswohlgefährdung**, sind eine gute Beobachtung des Kindes, eine aussagekräftige Dokumentation und ein fachlicher Austausch im Team besonders wichtig. Mit Hilfe der „Gefährdungseinschätzung“ wird in einer Teamsitzung über das weitere Vorgehen beraten. Die gesamte Lebenssituation des Kindes soll auf Ressourcen und Risiken hin eingeschätzt werden. Es werden gemeinsame Handlungsschritte erarbeitet (z.B. das Gespräche mit den Eltern oder auch das Hinzuziehen der Fachberatung / Kinderschutzbeauftragte). Das Ergebnis der Fallerörterung wird im Vordruck dokumentiert und zur Kenntnis an die Abteilungsleitung 514 gegeben.

Weitere konkrete Handlungsschritte:

- 5.1 Intensive Beobachtung des Kindes und Dokumentation der Beobachtung. Achten Sie auf eine Konkretisierung der jeweiligen Situationen.
- 5.2 Das Kind ist altersangemessen zu beteiligen, mit ihm ist ins Gespräch zu gehen. Gut zuhören, nicht ausfragen!
- 5.3 Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Gesprächsergebnisse sind zu dokumentieren.
- 5.4 Sind die Erziehungsberechtigten offen und nehmen Hilfsangebote an, wird die Situation des Kindes weiter beobachtet und positive wie negative Veränderungen dokumentiert.
- 5.5 Zeigen die Erziehungsberechtigten kein Bewusstsein für die Bedürfnisse ihres Kindes, bzw. nehmen sie die Hilfsangebote nicht an oder bessert sich die Situation trotz der Hilfen nicht, so ist die Kinderschutzbeauftragte (INSOFA) hinzuzuziehen. Mit ihr ist eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese ist zu protokollieren.
- 5.6 Ergebnis der Beratung mit der Kinderschutzbeauftragten, kann ein weiteres Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sein, oder als nächster Schritt eine Mitteilung an den ASD.
- 5.7 Entsprechend des Vordrucks „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“ erfolgt die Mitteilung an die zuständige ASD-Fachkraft, wenn möglich persönlich. Eine parallele Mitteilung erfolgt auf dem Dienstweg an die Abteilung 511.

Konkrete Handlungsschritte:

- 5.8 Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist unverzüglich eine Mitteilung an den ASD notwendig (siehe 3.)**

6. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes

Die Fachkräfte stellen sicher, dass die Erziehungsberechtigten und/ oder das Kind einbezogen werden, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Kindes, bzw. Jugendlichen. Eine Kontaktaufnahme gegen den Willen des Kindes sorgsam abzuwägen, da ein Vertrauensverlust die Folge sein kann. Sinnvoller ist es dann, mit dem Kind zu vereinbaren, dass der Allgemeine Soziale Dienst als Unterstützung hinzugezogen wird.

7. Dokumentation:

Die beteiligten Fachkräfte sind verpflichtet die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe notwendigen Schritte umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht umfasst alle Verfahrensschritte. Es sind dabei mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und Zeitvorgabe für die Überprüfung.

8. Allgemein:

Es besteht **jederzeit** und für alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Fallberatung im Team, mit der Abteilungsleitung, bzw. der Kinderschutzbeauftragten. Grundsätzlich gilt: **„Lieber eine Beratung zu viel als eine zu wenig!“**

9. Gesetzliche Grundlage:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Im Sinne des KKG wird eine gegenseitige Information zur kindeswohlorientierten Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen 510 / 511 / 513 / 514 als selbstverständlich vorausgesetzt.

10. Weitere wichtige Handlungsgrundlagen:

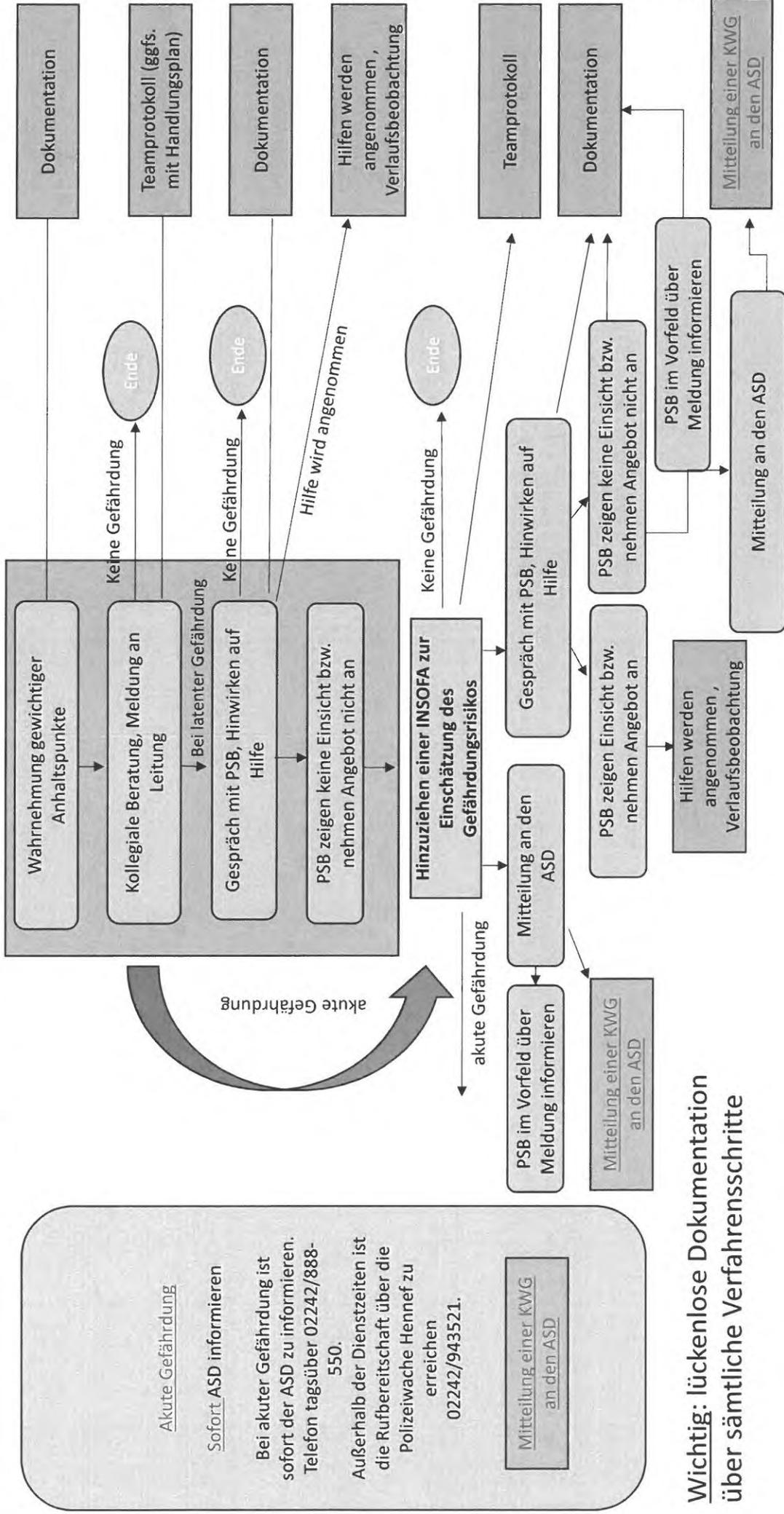
- 10.1 Dienstanweisung zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (51)
- 10.2 Ablaufschema „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
- 10.3 Formular VII, „Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten“
- 10.4 Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“
- 10.5 Formular VI, „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“

An alle Mitarbeiter_innen von 514 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

Anna Seidel

Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung



➤ **Wichtig:** lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte



Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD

Formular V

An 511

Anlage XIII

Meldende Einrichtung:

Kindertageseinrichtung/
Kindertagespflegestelle

Jugendeinrichtungen

Familienberatungsstelle

Unserer Einrichtung liegen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen vor.
Die gem. § 8a SGB VIII vorgesehene Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen
Fachkraft“

wurde durchgeführt und ist in Kopie beigefügt.

wurde nicht durchgeführt

(Falls nein, bitte Gründe benennen)

Die Sorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen:

ja

nein

(Falls nein, bitte Gründe benennen)

Da zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des ASD notwendig ist, besteht die Befugnis, die
notwendigen Daten an den ASD zu übermitteln. Die Betroffenen sind durch uns darüber informiert:

ja, Information hat stattgefunden

nein:

(Falls nein, bitte Gründe benennen)

Wir bitten um Rückmeldung, wer zuständig ist und ggf. um weitere Absprachen (falls diese notwendig/sinnvoll
erscheinen)

Für Rückfragen steht zur Verfügung: (Name, Telefon, Fax)



Angaben zum gefährdeten Kind/Jugendlichen

Name:		Vorname:	
Ggf. Geburtsname		Geburtsort:	
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:		ggf. ausländerechtl. Status:	

Angaben zu den Eltern

	Mutter	Vater
Name:		
Vorname:		
Geburtsname:		
Geburtsdatum:		
Staatsangehörigkeit:		
Familienstand:		
Telefon:		
E-Mail:		

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen uns vor:

Unterschrift/Datum: _____



Gefährdungseinschätzung

Formular VI

Einrichtung:		
Fachkraft:	Tel.: 02242/888-	Email: <u>@hennef.de</u>

Anwesende Fachkräfte:

Angaben zum Kind

Name:
Geburtsdatum:
Anschrift:
Telefon:
Wohnhaft im Haushalt von:

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Mutter:	Vater:
Name:	Name:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:

Anlass der Gefährdungsbeurteilung

Welche Hinweise auf den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung liegen vor:

Sichtweise der Erziehungsberechtigten

(Sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, sind die Erziehungsberechtigten zu beteiligen)

Sichtweise des Kindes

(Das Kind ist alters- und situationsangemessen zu beteiligen)

Zustand der Wohnsituation

(z.B. Wohnsituation, Aufteilung der Zimmer, Sauberkeit / Ordnungszustand, eigenes Bett / Rückzugsmöglichkeiten, Gefahrenquellen für Kinder, wer wohnt mit im Haushalt)

Gefährdungsbereich

Graubereich

keine Gefährdung

Grundversorgung

(z.B. Ernährung, Kleidung, ärztliche Anbindung, Körperhygiene, Spiel- und Explorationsmöglichkeiten, finanzielle Situation)

Gefährdungsbereich

Graubereich

keine Gefährdung

Interaktion Eltern - Kind

(z.B. Emotionale Zuwendung, Empathie, Konfliktverhalten, positive Verstärkung, Konstante Beziehung, Tagesstruktur und Regelwerk, Zeitressourcen in der Familie, Erziehungsverhalten, Aufsichtspflicht)

Gefährdungsbereich

Graubereich

keine Gefährdung

Zustand / Verfassung Kinder

(z.B. äußeres Erscheinungsbild, psychisch-emotionale Verfassung, gesundheitliche Verfassung, körperliche Unversehrtheit, altersgerechte Entwicklung, Konsumverhalten von Alkohol und illegalen Drogen, selbstverletzendes Verhalten, Vorstrafen, Schulverweigerung, Frustrationstoleranz, Aggressives Verhalten, Konzentrationsfähigkeit, Nähe und Distanz zu anderen Personen)

Gefährdungsbereich

Graubereich

keine Gefährdung

Zustand / Verfassung Eltern

Äußeres Erscheinungsbild, physisch / psychisch / emotional / gesundheitliche Verfassung, Suchthematik, Alleinerziehend, Alter der Eltern, Soziale Kontakte in der Einrichtung, Sensibilität für die Bedürfnisse des Kindes, Zuverlässig im Kontakt mit der Einrichtung)

Gefährdungsbereich

Graubereich

keine Gefährdung

Ressourcen / Schutzfaktoren für das Kind

(z.B. Betreuungssituation, Schule / Kita/ Ausbildung, Freizeitgestaltung, weitere unterstützende Personen, Freundeskreis, Fähigkeit Hilfe in Anspruch zu nehmen, etc.)

Gefährdungsbereich

Graubereich

keine Gefährdung

Einschätzung zur Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten und / oder des Kindes

Kooperationsbereitschaft / Problemeinsicht der Eltern, bzw. des Kindes

<input type="checkbox"/> Akutes Gefährdungsrisiko <input type="checkbox"/> Mitteilung an den ASD (Vordruck) <input type="checkbox"/> Sofortige Schutzmaßnahmen wurden eingeleitet	<input type="checkbox"/> Latentes Gefährdungsrisiko <input type="checkbox"/> Konkrete Handlungsschritte (siehe Vereinbarung) <input type="checkbox"/> Beratung mit der INSOFA/ Kinderschutzfachkraft hat bereits stattgefunden <input type="checkbox"/> INSOFA/ Kinderschutzfachkraft wird hinzugezogen <input type="checkbox"/> Mitteilung an den ASD	<input type="checkbox"/> Kein Gefährdungsrisiko <input type="checkbox"/> Situation weiter Beobachten <input type="checkbox"/> Kein weiterer Handlungsbedarf
---	--	---

Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen, Konkrete Handlungsschritte

	Was	Wer	Bis Wann
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Erneute Gefährdungseinschätzung durchführen am _____

(Fachkraft Amt für Kinder, Jugend und Familie)

(Fachkraft Amt für Kinder, Jugend und Familie)

1.Zur Kenntnisnahme an Abteilungsleitung

(Unterschrift Abteilungsleitung)

Vor – und Nachname des Kindes: _____

Datum des Gesprächs: _____

Namen der Erziehungsberechtigten: _____

Namen der Mitarbeiter_innen: _____

Grund des Gesprächs:	<ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> Erstgespräch<input type="radio"/> Entwicklungsgespräch<input type="radio"/> Abschlussgespräch<input type="radio"/> Wunsch der Eltern<input type="radio"/> Sonstiges: _____
Angaben zum Kind: Bezug zum letzten Gespräch/ Vereinbarungen/ Zielsetzungen/ etc.	

**Informationen zum Kind
von Seiten der
Erziehungsberechtigten:**

Aktuelle Themen:

Vereinbarte Vorgehensweise:	
Eltern:	
Einrichtung:	
Sonstige Maßnahmen:	
Wer ist verantwortlich:	
Bis wann:	
Inhalte:	
Neuer Termin:	

Datum

Unterschrift der Mitarbeiter/innen

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2018/0377
Datum: 05.06.2018

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Kulturrucksack 2018

Mitteilungstext

Kulturelle Bildung kann einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen leisten. Voraussetzung allerdings ist, die Tür zu Kunst und Kultur für alle Kinder und Jugendliche so früh und so weit wie möglich zu öffnen. Deshalb fördert das Land NRW mit dem Programm Kulturrucksack kostenfreie Kulturangebote speziell für 10 bis 14-Jährige. Die Fördermittel orientieren sich an der Anzahl der 10 bis 14-Jährigen in der Kommune.

Seit 2014 erhält das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef im Städteverbund LORTH (Lohmar, Overath, Rösrath, Troisdorf, Hennef) jährlich Fördermittel über das Landesprogramm.

Hennef erhält 2018 Mittel in Höhe von 10.060,00 € und leistet zusätzlich einen Eigenanteil von 3.000,00 €.

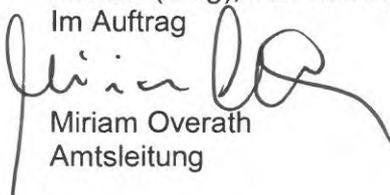
Durchgeführt werden davon folgende Projekte:

- Comic-Workshop (Jugendpark Hennef und Stadtbibliothek)
- Graffiti-Workshop, Spraydosenkunst (Jugendpark Hennef)
- Steelpan-Workshop (klecks, ev. Jugendhaus)
- Kreativ mit Calliope, die Machzwerge (Machwerk e.V.)
- Zirkus-Woche (Mutathe e.V.)
- Upcycling-Workshop (klecks, ev. Jugendhaus)
- Tanzen mit Lars, Kids in Bewegung (städt. Kinder- und Jugendhaus)
- Kunstwerken mit Andra, DIY-Workshop (städt. Kinder- und Jugendhaus)

Die Projekte der Verbundkommunen können von Hennefer Kindern und Jugendlichen ebenfalls kostenfrei genutzt werden.

Hennef (Sieg), den 05.06.2018

Im Auftrag



Miriam Overath
Amtsleitung



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2018/0383
Datum: 07.06.2018

TOP: 34
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Jugendarbeit auf Dörfern- Projektantrag Vital.NRW

Mitteilungstext

Entsprechend dem Kinder- und Jugendförderplan und des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 28.02.2018 hat die Verwaltung ein Konzept zur Jugendarbeit auf Dörfern entwickelt.

Damit auch die Dörfer bedarfsgerecht mit Angeboten der Jugendarbeit versorgt sind, ist eine Ausweitung der vorhandenen Angebote notwendig.

Das Förderprogramm Vital.NRW fördert den Ausbau von Infrastrukturen im ländlichen Raum.

Eine Bezuschussung neuer, dezentraler Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist daher durchaus möglich.

Das Konzept wurde auf Grundlage der Ergebnisse des Treffens der AG der freien Träger der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII, sowie zweier Beteiligungsaktionen mit Jugendlichen und einer schriftlichen Abfrage aller Freien Träger und Heimatvereine, erstellt. Die Auswertung der Beteiligungsaktionen wird dem Antrag beigefügt.

Konkrete Inhalte und Zielsetzungen sind dem Antrag zu entnehmen, dieser soll bis zum 30.06.2018 bei der LAG eingereicht werden.

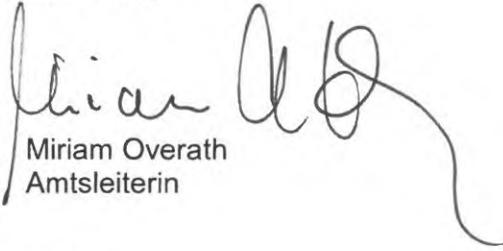
Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Region Bergisch-Sieg e.V.“ ist für die Projektauswahl verantwortlich.

Wird das Projekt von der LAG als förderwürdig eingestuft, kann ein Antrag bei der Bezirksregierung Köln gestellt werden. Wenn diesem Antrag stattgegeben wird, kann nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der Umsetzung begonnen werden.

Vorbehaltlich eines positiven Förderbescheids werden die benötigten Haushaltsmittel bereitgestellt.

Hennef (Sieg), den 07.06.2018

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Miriam Overath', with a long, sweeping tail extending to the right.

Miriam Overath
Amtsleiterin

Anlagen:

Projektbewerbungsbogen

Fragebögen

Auswertung Fragebögen/Fragebogenerhebung

Protokoll AG 78

Projektbewerbungsbogen „Vom Bergischen zur Sieg“

Der vorliegende Projektbewerbungsbogen ist die Grundlage für die Projektbewertung und somit für die Be-
 punktung Ihrer Projektidee. In jedem Fall sollte vor der Abgabe des Projektbewerbungs bogens ein Gespräch
 mit dem Regionalmanagement der VITAL.NRW-Region „Vom Bergischen zur Sieg“ stattgefunden haben.

Die Bewertung Ihrer Idee erfolgt auf Grundlage einer Projektbewertungsmatrix. Aus dieser Matrix gehen die
 qualitativen Anforderungen an eine Projektidee hervor. Der Handlungsrahmen wird durch die Regionale Ent-
 wicklungsstrategie (RES) vorgegeben. Die Bewertungsmatrix und die RES stehen auf der Internetseite der VI-
 TAL.NRW-Region „Vom Bergischen zur Sieg“ unter www.bergisch-sieg.de zum Download bereit.

Bitte beachten Sie, dass Sie zwei Mal im Jahr die Gelegenheit haben, ein Projekt einzureichen. Die Zeiträume
 eines Aufrufs und die jeweiligen Stichtage zur Abgabe der fertigen Projektbewerbung werden auf der Internet-
 seite bekanntgegeben. Sprechen Sie das Regionalmanagement gerne frühzeitig an:
robert.grewer@bergisch-sieg.de oder 02241 13 3246

Projekttitle

"Jugend jwd (janz weit draußen)" Offene Kinder- und Jugendarbeit in Hennefer Ortschaften

Angaben zum Ideengeber

Organisation:	Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vertretungsberechtigt:	Bürgermeister Klaus Pipke
AnsprechpartnerIn:	Anna Seidel
Straße und Haus-Nr:	Frankfurter Straße 97
Plz und Ort:	53773 Hennef
Telefon (mobil):	02242-888451
E-Mail	anna.seidel@hennef.de
Website:	www.hennef.de

Rechtsform des Ideengebers

Kommune/Gemeinde	<input checked="" type="checkbox"/>		
Privatperson	<input type="checkbox"/>		
Verein/Verband/Kammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> gemeinnützig	<input type="checkbox"/> nicht gemeinnützig
Unternehmen	<input type="checkbox"/>		
Sonstige	<input type="checkbox"/>		

Vorsteuerabzugsberechtigung des Ideengebers

liegt vor liegt nicht vor nicht bekannt

Beschreibung Ihrer Projektidee

Nun haben Sie die Chance, Ihre Projektidee im Detail vorzustellen. Je mehr Informationen Sie zu Ihrer Projektidee nennen, desto genauer kann die Bewertung stattfinden. Der Bewerbungsbogen ist so angelegt, dass die Kriterien aus der Bewertungsmatrix abgefragt werden. Zur vorherigen Information können die Mindest- und Qualitätskriterien der Bewertungsmatrix in der VITAL.NRW-Region „Vom Bergischen zur Sieg“ beim Regionalmanagement und auf bergisch-sieg.de eingesehen werden. Sollten Sie beim Ausfüllen des Projektbewerbungsbogens Fragen haben, können Sie sich jederzeit telefonisch oder via Mail an das Regionalmanagement wenden.

1. Zusammenfassung

Bitte geben Sie hier nur eine kurze Zusammenfassung des geplanten Projekts.
Warum? Was? Wer? Für wen?

Die Stadt Hennef erstreckt sich über 105 Quadratkilometer und hat eine Gesamteinwohnerzahl von 49.188 Einwohnern, davon sind 11.692 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6-27 Jahren (Stand 2018). Hennefs Bild ist geprägt von dem Kontrast zwischen der jungen modernen Stadt und seinen über 90 Dörfern in einer alten Kulturlandschaft umgeben von Siebengebirge, Bergischem Land und Westerwald.

Ein Großteil der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sind derzeit im Zentrum von Hennef angesiedelt. Die Möglichkeiten für junge Menschen, von den Ortschaften ins Zentrum zu kommen, sind jedoch aufgrund mangelnder Mobilität begrenzt. Oft sind Kinder und Jugendliche an die Fahrdienste durch Erwachsene gebunden. Damit junge Menschen auch in ihren Ortschaften ihre Freizeit positiv gestalten und die Potenziale ihres Dorfes erfahren können, brauchen sie altersgerechte Angebote vor Ort.

Ziel des vorliegenden Projektes ist es, Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren in ihren Ortschaften mit bedarfsgerechten Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) zu versorgen. Es handelt sich dabei um ein offenes und inklusives Angebot. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, sie sollen bei der Entwicklung und Gestaltung der Angebote mitbestimmen. Gleichzeitig wird auch auf die Vernetzung und Kooperation mit den jeweiligen lokal aktiven Vereinen und Trägern großen Wert gelegt. Dazu zählen die Heimat- und Bürgervereine, Sportvereine, Kirchen und Freien Träger der Jugendhilfe. Bedarfe und Ideen wurden bereits bei Vereinen, Trägern sowie bei Kindern und Jugendlichen abgefragt.

Konkret sollen die Ortschaften von hauptamtlichen Fachkräften mit einem speziell ausgestatteten Fahrzeug angefahren werden. Gemeinsam mit ehrenamtlichen Kräften aus dem Ort sollen an bereits vorhandenen Plätzen bzw. Räumen, Angebote für Kinder und Jugendliche stattfinden. Dazu gehören z.B. offene Spielaktionen auf dem Dorfplatz, Bolzplatzturniere, kreative Angebote in Vereinsräumen, gemeinsame Gestaltungsaktionen im Dorf, Spielplatztreffs und ähnliches. Weitere Ideen sollen sich im Laufe der Projektlaufzeit entwickeln dürfen.

2. Einordnung?

Die Frage nach der „Einordnung“ Ihrer Projektidee nimmt Bezug auf zwei Dimensionen: Erstens soll dargelegt werden, wo sich die Projektidee in die RES einordnen lässt. Konkret wird also nach dem Handlungsfeld gefragt. Zweitens wird abgefragt, wo das Projekt tatsächlich umgesetzt werden soll. Hier ist also die Frage nach dem Ort gemeint

2.1 Handlungsfeld Mehrfachnennungen möglich!

-
- HF 1: Lebendige Ortschaften mit bedarfsgerechter Versorgung
-
- HF 2: Bildung und Soziales
-
- HF 3: Regionale Potenziale und Ressourcen
-
- HF 4: Wirtschaft, Landwirtschaft, Beschäftigung und Ausbildung
-

2.2 Standort des Projekts Mehrfachnennungen möglich

-
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Eitorf | <input checked="" type="checkbox"/> Hennef |
| <input type="checkbox"/> Lohmar | <input type="checkbox"/> Much |
| <input type="checkbox"/> Neunkirchen-Seelscheid | <input type="checkbox"/> Ruppichterath |
| <input type="checkbox"/> Windeck | <input type="checkbox"/> In allen sieben Kommunen |
| <input type="checkbox"/> In Kooperation mit anderen VITAL/LEADER-Regionen | |
-

2.3 Projektlaufzeit/Durchführungszeitraum

In welchem Zeitraum soll das Projekt umgesetzt werden? Die Projektlaufzeit beschreibt die Zeit, die benötigt wird, um das Projekt umzusetzen. Ob ein Projekt über die Projektlaufzeit hinaus weiter besteht, bleibt hiervon unberührt. (TT.MM.JJJJ)

Geplante Projektlaufzeit von Mai 2019 bis Dezember 2020

3. Was?

Der Fragenbereich „Was“ dient zur Erläuterung Ihrer Projektidee. Stellen Sie Ihr Projekt so genau wie möglich vor.

3.1 Anlass (Leitfragen)

Warum möchten Sie die Projektidee umsetzen? Warum ist die Projektidee sinnvoll für die VITAL.NRW-Region „Vom Bergischen zur Sieg“?

In den Ortschaften finden meist nur an einzelnen Terminen im Jahr ehrenamtlich organisierte Angebote für Kinder und Jugendliche statt. Aufgrund der eingeschränkteren Mobilität sind es aber gerade junge Menschen, die auf eine wohnortnahe Versorgung angewiesen sind. Positive und selbstbestimmte Freizeitbeschäftigungen tragen dazu bei, dass sich junge Menschen verstärkt mit ihrem Dorf identifizieren und sich auch langfristig für die Gemeinschaft einsetzen. Daher sollen die neuen Angebote auch an die vorhandenen Strukturen im Ort anknüpfen und die Ressourcen gezielt einbinden. So können junge Menschen von Beginn erfahren, wie die Dorfgemeinschaft funktioniert und wie sie selbst davon profitieren und auch was sie selbst zum Erhalt beitragen können.

Aktuell haben die digitalen Medien einem immer höheren Einfluss auf die Jugendgeneration. Das Projekt schafft Anreize sich im "analogen Leben" zu begegnen, ohne "Smartphone" und "Apps" zu verurteilen. Damit fördert es eine gesunde Lebensweise und kann auch präventiv im Rahmen des erzieherischen Jugendschutzes wirksam sein.

3.2 Verfolgte Ziele (Leitfragen)

Was ist der Inhalt Ihrer Projektidee? In welchen Handlungsfeldern wirkt die Projektidee?
Was möchten Sie mit Ihrem Projekt erreichen? Werden durch das Projekt verschiedene Handlungsfelder und/oder Handlungsfeldziele der RES miteinander verknüpft?
(bezieht sich insbesondere auf: Bewertungsmatrix Teil 2: 1.1, 1.2)

In dem Projekt "Jugend jwd" geht es um die Erweiterung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Ortschaften von Hennef. OKJA zeichnet sich dadurch aus, dass sie freiwillig, kostenfrei und inklusiv, also offen für alle jungen Menschen zwischen 6 und 27 Jahre ist. Sie bietet einen informellen Bildungsort außerhalb von Schule und Familie. Ziel ist es, junge Menschen in ihrer Selbstständigkeit zu fördern, damit sie sich zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft entwickeln können. "Jugend jwd" bearbeitet damit das HF 1 "Lebendige Ortschaften mit bedarfsgerechten Angeboten", sowie das HF 2 "Bildung und Soziales". Das HF 3 "Regionale Potenziale und Ressourcen" wird ebenfalls miteinbezogen, da "Jugend jwd" an den vorhandenen Strukturen und Ressourcen anknüpft, diese nutzt und bestärkt. Die Fachkräfte leiten das Projekt hauptverantwortlich, arbeiten aber eng zusammen mit Ehrenamtlichen aus den Vereinen. Damit soll eine Überforderung der ehrenamtlichen Strukturen verhindert werden.

4. Standort (Leitfragen)

Wo soll das Projekt umgesetzt werden? In welchen Ortsteilen und/oder Kommunen wird das Projekt umgesetzt?
(bezieht sich insbesondere auf: Bewertungsmatrix Teil 2: 2.1)

Die Projektidee bezieht sich auf die Ortschaften von Hennef. Dazu gehören unter anderem: Bödingen, Stadt Blankenberg, Uckerath, Lichtenberg, Heisterschoß, Happerschoß, Allner, Söven, Dambroich, Adscheid, Bröl, Westerhausen, Lauthausen. In den Ortschaften sollen Dorfplätze, Spiel- und Bolzplätze, Schulhöfe, Vereinsräume, Gemeindehäuser und Turnhallen genutzt werden. So müssen keinen neuen Räumlichkeiten oder Plätze geschaffen werden. Damit die Ausstattung trotzdem immer altersgerecht ist, soll ein großes Fahrzeug angeschafft werden und dieses mit Materialien für Kinder und Jugendliche bestückt werden. Mit dem Aufsuchen der vielen Ortschaften in Hennef wird das Fahrzeug voll ausgelastet sein. Daher ist eine Ausweitung auf weitere Kommunen zunächst eher nicht möglich. Kinder und Jugendliche aus den Nachbarkommunen können die Angebote aber mitnutzen. Eine Kooperation mit den bestehenden mobilen Angeboten der anderen Kommunen wird angestrebt, gemeinsame Aktionen sind gewünscht.

5. Wer?

Die Frage nach dem „Wer?“ nimmt erneut Bezug auf zwei Dimensionen: Zum einen soll der Ideengeber bzw. der spätere Projektträger vorgestellt werden. Die zweite Dimension des Fragenkomplexes bezieht sich auf die Zielgruppe der Projektidee.

5.1 Darstellung des Ideengebers/Projektträgers (Leitfragen)

Von wem/von welchem Akteur wurde die Idee entwickelt? Wer soll während der Umsetzungsphase des Projekts als Projektträger auftreten? Wird bürgerschaftliches Engagement einbezogen? Gibt es Kooperationspartner, mit denen Sie das Projekt gemeinsam angehen? Gibt es aus Ihrer Sicht andere Organisationen oder Institutionen, die einen Mehrwert für die jeweilige Projektidee darstellen? Wurden bereits Gespräche über eine Zusammenarbeit geführt?

(bezieht sich insbesondere auf: Bewertungsmatrix Teil 2: 6.1 und 6.2)

Projektträger von "Jugend jwd" soll das Amt für Kinder, Jugend und Familie sein. Als örtlicher und öffentlicher Jugendhilfeträger verfügt das Amt für Kinder, Jugend und Familie über die notwendigen Kompetenzen. Das Projekt soll sich in die kommunale Jugendhilfe einfügen. Die Idee zum Ausbau der OKJA in den Ortschaften wurde bei der Auftaktveranstaltung zum Vital.NRW-Programm benannt. Der Jugendhilfeausschuss hat mit einem einstimmigen Beschluss die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und einen Förderantrag zu stellen. Als Kooperationspartner werden die in den Ortschaften ansässigen Vereine und Träger angesprochen. Zur Bedarfsabfrage gab es bereits einige Treffen und eine Fragebogenerhebung. Zahlreiche Vereine haben personelle Unterstützung in Aussicht gestellt. Die ehrenamtlich Tätigen sollen die Angebote gemeinsam mit den Fachkräften gestalten und die notwendige Verbindung zur Dorfgemeinschaft herstellen. Die detaillierten Ergebnisse der Abfrage sind dem Antrag angefügt.

5.2 Zielgruppe (Leitfragen)

Wen sprechen Sie mit Ihrer Projektidee an? Wer profitiert von der Projektidee? Richtet sich das Projekt an die Allgemeinheit oder werden eingrenzbar Zielgruppen explizit angesprochen?
(bezieht sich insbesondere auf: Bewertungsmatrix Teil 2: 3.1 und 3.2)

Zielgruppe des Projekts sind junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren aus den Ortschaften außerhalb des Zentralorts von Hennef und aus den angrenzenden Kommunen. OKJA ist offen für jeden, kostenfrei und ohne Anmeldung. Die Angebote orientieren sich an den Interessen von jungen Menschen. Aufgrund des niederschweligen Zugangs werden besonders auch Zielgruppen erreicht, die sonst nur schwer in organisierten Angeboten ankommen. Dazu gehören auch Familien, die ihren Kindern weniger Unterstützung bieten können, z.B: keinen Fahrdienst ins Zentrum übernehmen oder kein Geld für kostenpflichtige Angebote zur Verfügung stellen können. Auch Kinder mit geringen Deutschkenntnissen, unter anderem mit Fluchterfahrung, sind eine besondere Zielgruppe. Das Angebot zählt zur Mobilen Jugendarbeit und sucht die Kinder und Jugendlichen dort auf, wo sie sich aufhalten. Dadurch gelingt der Zugang schnell und unkompliziert.

6. Effekte und Innovation? (Leitfragen)

Welche Effekte und Verbesserungen erwarten Sie durch das Projekt? Ist das Projekt neu in der VITAL.NRW-Region „Vom Bergischen zur Sieg“?
(bezieht sich insbesondere auf: Bewertungsmatrix Teil 2: 2.2, 5 und 7.1)

"Jugend jwd" ist eine neue Projektidee. Es ergänzt die bestehende Landschaft der OKJA, da Fachkräfte gezielt die Außenorte mit ansprechendem Material anfahren und dort die Vereine, Ehrenamtlichen und Kinder und Jugendliche miteinbindet. Als Effekte werden erwartet, dass junge Menschen sich wieder stärker mit ihrem Ort identifizieren und dort auch aktiv mitwirken. So könnte z.B. auch Nachwuchsproblemen von Heimatvereinen entgegengewirkt werden. Wichtig ist dafür, dass die jungen Menschen auch merken, dass sich der Verein auch für ihre Interessen einsetzt. Außerdem verbessert sich die Kommunikation im Dorf zwischen den Generationen. Dadurch können Konflikte (z.B. über Lärmbelästigung oder Verschmutzung) minimiert werden.

6.1 Nachhaltigkeit (Leitfragen)

Ist das Projekt dauerhaft angelegt? Kann das Projekt regelmäßig genutzt werden?
(bezieht sich insbesondere auf: Bewertungsmatrix Teil 2: 4.1 und 4.2)

Mit der Anschaffung eines Fahrzeuges würde eine wichtige Investition gefördert werden, die eine Grundlage für ein dauerhaftes und regelmäßiges Angebot legt. Ebenfalls wichtig ist beständiges Personal. Dazu gehören Fachkräfte, die über entsprechendes Fachwissen verfügen und ehrenamtliche Kräfte, die Kontakte in die Dorfgemeinschaft haben und spezielles Wissen zu ihrer Ortschaft beitragen können. Der Erfolg von OKJA basiert immer auf einer beständigen Beziehungsarbeit, daher sollte beim haupt- und ehrenamtlichen Personal auf Kontinuität gesetzt werden. Wenn der Projektstart erfolgreich verläuft und die Ziele erreicht werden, soll das Projekt auch nach 2020 fortgesetzt werden.

6.2 Synergieeffekte (Leitfragen)

Fördert das Projekt Wissenstransfer und Austausch mit anderen VITAL-, LEADER- oder sonstigen Förderregionen?

(bezieht sich insbesondere auf: Bewertungsmatrix Teil 2: 7.2)

Kommunen müssen sich der Bedeutung der Generation der unter 27-Jährigen bewusst werden und entsprechend handeln. Kinder und Jugendliche sind die Zukunft jeder Region. Sie ernst zu nehmen und sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit zu stärken sind wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Die Abwanderung in größere Städte betrifft jeden Ort im ländlichen Raum. Dem entgegenzuwirken ist für viele Kommunen eine schwierige Aufgabe. Programme wie Vital.NRW fördern nicht nur einzelne Projekte, sondern auch den Austausch über die Fragestellungen. "JWD" gibt dabei auch den Anstoß, dass andere Kommunen an ihre junge Generation denken müssen, wenn sie sich mit der Stärkung des ländlichen Raums beschäftigen. Die Gründung eines runden Tisches "Jugend im Dorf" für alle Kommunen im Verbund könnte zum Beispiel einen positive Synergieeffekt erzeugen. Aus dem Projekt können ebenfalls weitere Projektideen erwachsen, da der Kontakt zwischen den Akteuren und Generationen gefördert wird. Themen könnten zum Beispiel Naturschutzprojekte, Taschengeldbörse und Aktionen zur Gesundheitsprävention sein.

7. Welche Maßnahmen sollen durch die VITAL.NRW-Mittel gefördert werden?

Welche Materialien, Gegenstände, Personalstellen, Dienstleistungen sollen durch VITAL-Mittel gefördert werden?

Gefördert werden soll die Anschaffung und Ausstattung eines Fahrzeuges mit ausreichend Stauraum: z.B. VW Bus Transporter oder Opel Vivaro. Anschaffungskosten liegen bei ca. 45.000€.

Dazu kommen für die Grundausstattung ca. 5.000€ im ersten Jahr und weitere 2.000€ im zweiten Jahr, um diese bedarfsgerecht zu ergänzen. Dazu gehören Spielmaterialien für drinnen und draußen, eine Musikanlage, mobile Sitzmöbel und eine kleine Werkstattausstattung.

Zur qualifizierten Begleitung des Projekts sind zwei Fachkräfte (Erzieher_in/ Sozialpädagoge_in) mit jeweils 19,5 Wochenstunden notwendig.

Die Personalkosten müssen im ersten Jahr für 6 Monate (Mai-Oktober 2019) berechnet werden, in 2020 Jahren für 12 Monate (November 2019-Oktober 2020).

Es ist ebenfalls erforderlich finanzielle Mittel zur Unterhaltung des Fahrzeugs in Höhe von 3.800 € pro Jahr. Dazu gehören Steuer, Versicherung, Sprit- und Reparaturkosten.

Zusätzlich ist noch ein Etat für Verbrauchsmaterialien notwendig, davon werden kleinere Materialien und Verpflegung (auch zur Förderung von gesunder Ernährung) finanziert.

8. Maßnahmen, Maßnahmenbestandteile und Kosten

Bitte beachten Sie, dass das Haushaltsjahr für Mittel des Landes NRW jeweils zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres endet. Somit werden Kosten, die nach dem Stichtag anfallen, jeweils für das folgende Haushaltsjahr abgerechnet.

Welche Maßnahmen sind im Projekt geplant? Welchem Zeitplan unterliegt das Projekt? Wie sehen die einzelnen Kostenpunkte aus? In welchen Zeiträumen sind die Kosten zu erwarten?

Maßnahmenbestandteil	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamtbetrag in €
Anschaffung Fahrzeug	0	45.000,00	0	0	0	0	45.000,00
Ausstattung (Spielmaterialien, Außenmöbel, Fun-Sport Artikel)	0	5.000,00	2.000,00	0	0	0	7.000,00
Personalkosten (2 Fachkräfte mit je 19,5 Wochenstunden)	0	24.400,00	48.800,00	0	0	0	73.200,00
Verbrauchsmaterial (Bastelmaterial, Verpflegung)	0	1200,00	2.400,00	0	0	0	3.600,00
Unterhaltung Fahrzeug	0	3500,00	3500,00	0	0	0	7.000,00
	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	0	79.100,00	56.700,00	0			135.800,00

9. Einnahmen

Werden durch das Projekt Einnahmen erzielt? Ja Nein

Anmerkung zur Angabe von Einnahmen:

Bei der Angabe von Einnahmen, die in einem Projekt erzielt werden, sind nur die Nettoeinnahmen zu berücksichtigen, die sich nach folgender Formel ergeben: Zu berücksichtigende Einnahmen = n+3. D.h.: Es sind die Nettoeinnahmen zu berücksichtigen, die während der Projektlaufzeit sowie den darauf folgenden drei Jahren voraussichtlich erwirtschaftet werden.

n = Projektlaufzeit; +3 = die drei folgenden Jahre ab dem Ende der Projektlaufzeit.

Beispiel: Projektlaufzeit 01.01.2018 bis 31.12.2018. Ergo: Zu berücksichtigende Nettoeinnahmen von 01.01.2018 bis 31.12.2021.

Erwartete Höhe der Nettoeinnahmen (n+3)	0
---	---

10. Finanzierungsplan

Geplante Bruttoausgaben der Maßnahme	135.800,00 €
abzgl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben	0
abzgl. Nettoeinnahmen (n+3)	0
Zuwendungsfähige Ausgaben	135.800,00 €
Fördersatz (65%)	88.270,00 €
Zuwendungen aus VITAL.NRW-Mitteln	88.270,00 €
Eigenanteile	47.530,00 €
Sonstige Finanzierungsanteile Dritter	0

11. Aufteilung der Ausgaben und Finanzierung des Projekts

Quelle	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Gesamt (Zuwendungsfähig)	0	79.100,00	56.700,00	0	0	0	135.800,00
VITAL.NRW-Mittel	0	51.415,00	36.855,00	0	0	0	88.270,00
Eigenanteile	0	27.685,00	19.854,00	0	0	0	47.530,00
Sonstige Anteile	0	0	0	0	0	0	0

12. Zeit- und Arbeitsplanung

In welchem Zeitraum werden Arbeiten ausgeführt? Wer führt die Arbeiten aus?

Vorbehaltlich eines positiven Bewilligungsbescheids:

Im Frühjahr 2019 schafft die Stadt Hennef ein Fahrzeug an und besetzt die 2 Personalstellen. Im Mai 2019 beginnen die Fachkräfte die pädagogische Arbeit. Dazu gehört die Erarbeitung einer bedarfsgerechten Einsatzplanung, pro Woche sind 4-5 Angebote möglich.

Die Ausstattung wird in Absprache mit Kindern, Jugendlichen und den ehrenamtlichen Kräften angeschafft.

In den Monaten bis Dezember 2020 erfolgt die kontinuierliche Arbeit in den Ortschaften und die Erarbeitung weiterer Projektideen gemeinsam mit den Kooperationspartnern.

Ort

Datum

Unterschrift (Vertretungsberechtigte/r)

Fragebogen an Träger/Vereine

08.05.2018

Jugendarbeit auf Dörfern; Ihre Meinung ist gefragt:

Name: _____

Verein: _____

Ort: _____

Kontaktdaten: _____

Mehrfachnennung bei jeder Frage möglich!

1. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef erarbeitet zurzeit ein Konzept für bedarfsgerechte Jugendarbeit auf Hennefer Dörfern.

- Davon hatte ich bereits Kenntnis
- Davon hatte ich bis jetzt keine Kenntnis
- Bei der Entwicklung war ich, bzw. mein Verein/ Träger bereits beteiligt
- Darüber möchte ich gerne mehr erfahren
- Das Vorhaben finde ich sehr gut, ich sehe den Bedarf ebenfalls
- Das Vorhaben finde ich nicht notwendig, es gibt genug Angebote für junge Menschen

2. Mein Verein/ Träger bietet Angebote für Kinder und Jugendliche an:

- Ja, (welche _____)
- Nein

Wenn Sie die Notwendigkeit für neue Angebote ebenfalls sehen, bitte ich Sie die folgenden Fragen weiter zu beantworten:

3. Für welche Altersgruppe sollten in meinem Ort neue Angebote geschaffen werden:

- 6 bis 13 Jahre
- 14 bis 21 Jahre
- Sonstige Altersgruppe: _____

4. Welche Angebotsformen könnte ich mir in meinem Ort vorstellen:

- Sportliche Aktivitäten
- Kreative Projekte (z.B. do it yourself, upcycling, werken und basteln)
- Von jungen Menschen selbstorganisierte Angebote / Treffpunkte
- Beratungsangebote
- Aktionen auf Plätzen (z.B. auf Dorf- oder Bolzplätzen)
- Abendveranstaltungen in Räumen (z. B. Disko)
- Sonstiges: _____

5. Die Angebote könnten an folgenden Örtlichkeiten stattfinden:

- Auf Außenflächen (z.B. Dorf- oder Bolzplätze, Bushaltestellen, Schulhöfe, Spielplätze)
(Bitte konkrete Flächen nennen): _____

- In Räumlichkeiten (z.B. Vereinshäuser, Gemeinderäume, Mehrzweckräume, Turnhallen):

- Sonstiges: _____

6. Unterstützung und Mitarbeit:

- Mein Verein/Träger könnte Außenflächen/Räumlichkeiten zur Verfügung stellen
Wenn ja, welche und wann: _____
- Mein Verein/Träger könnte auch personell mit unterstützen (z. B. in Form von ehrenamtlichen Kräften)

7. Für die Erarbeitung der neuen Angebote wäre mit folgendes wichtig:

Bitte schicken Sie den Fragebogen an:

**Stadt Hennef
Amt für Kinder, Jugend und Familie
z.H. Anna Seidel**

**Frankfurter Straße 97
53773 Hennef**

**Per E-Mail an:
Anna.seidel@hennef.de**

**Oder per Fax an:
02242-8887451**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Auswertung Fragebogenerhebung „Jugendarbeit auf Dörfern“

Im Zeitraum vom **08.05.2018 bis zum 25.05.2018** wurden zum o. g. Thema Träger und Vereine der Stadt Hennef zum Thema „Jugendarbeit auf Dörfern“ befragt.

Die nachfolgende quantitative Auswertung basiert auf **19 Rückmeldungen**. Mehrfachnennungen waren möglich.

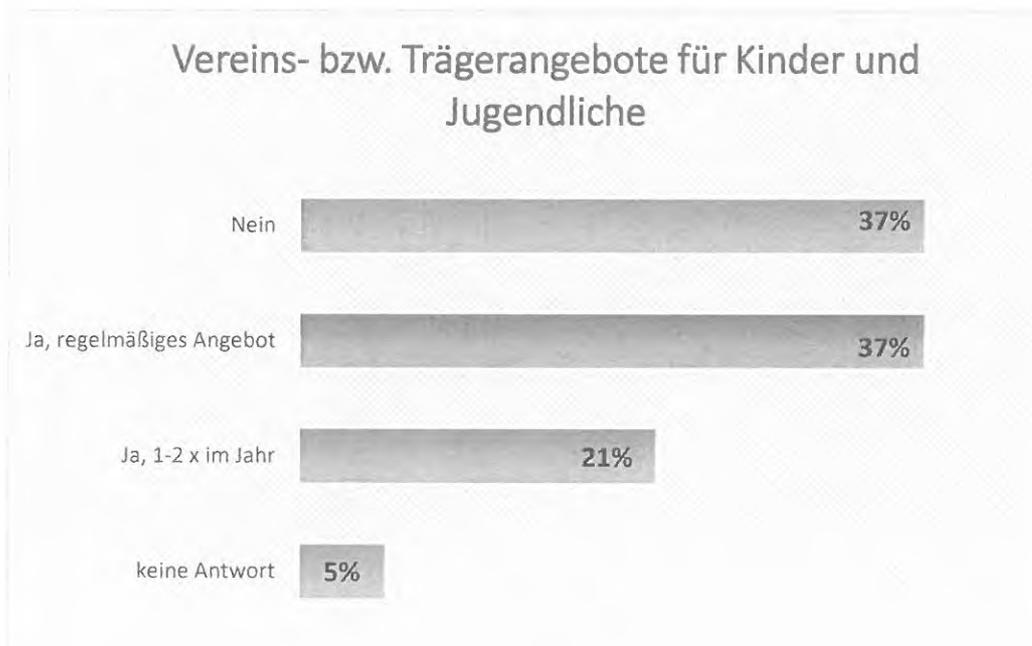
Zu 1)

Das Thema „Jugendarbeit auf Dörfern“ ist für fast 80% der Befragten ein gutes Vorhaben und ein hoher Bedarf wird seitens der Vereine gesehen. 0% sehen das Thema als nicht notwendig an und untermauern damit Vorangegangenes. Über die Hälfte der Befragten kennen das Konzept schon und etwas weniger als die Hälfte möchten mehr darüber erfahren. 37% der Befragten war das Vorhaben vorher nicht bekannt und nur 5% waren schon vor dem Fragebogen an der Entwicklung beteiligt.



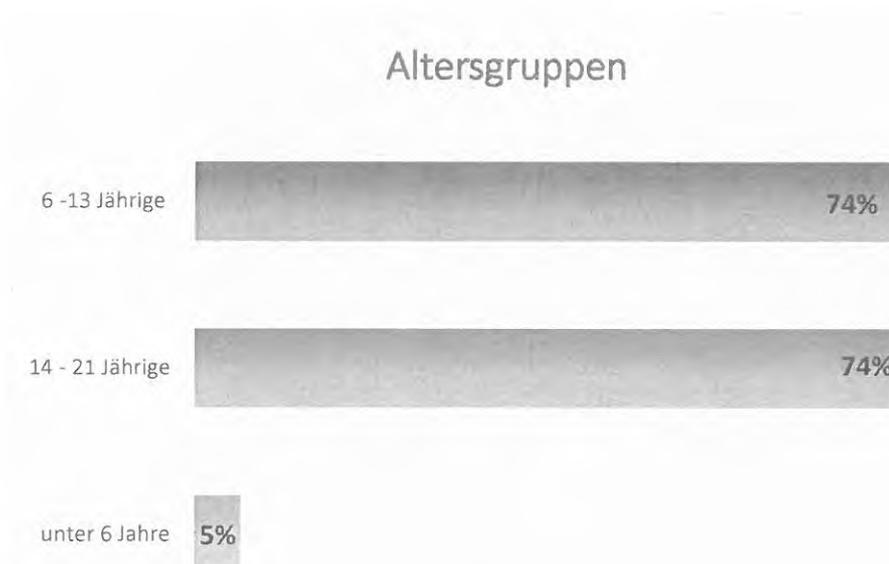
Zu 2)

37% der Befragten bieten regelmäßig Angebote für Kinder und Jugendliche an. Ebenso verhält sich der Anteil, welcher bisher keine Angebote anbietet. Darüber hinaus gibt es verschiedenen Angebote, wie z. B. Nikolausfeiern, Karneval, Feriencamps etc., welche alle 1-2 Jahre offeriert werden.



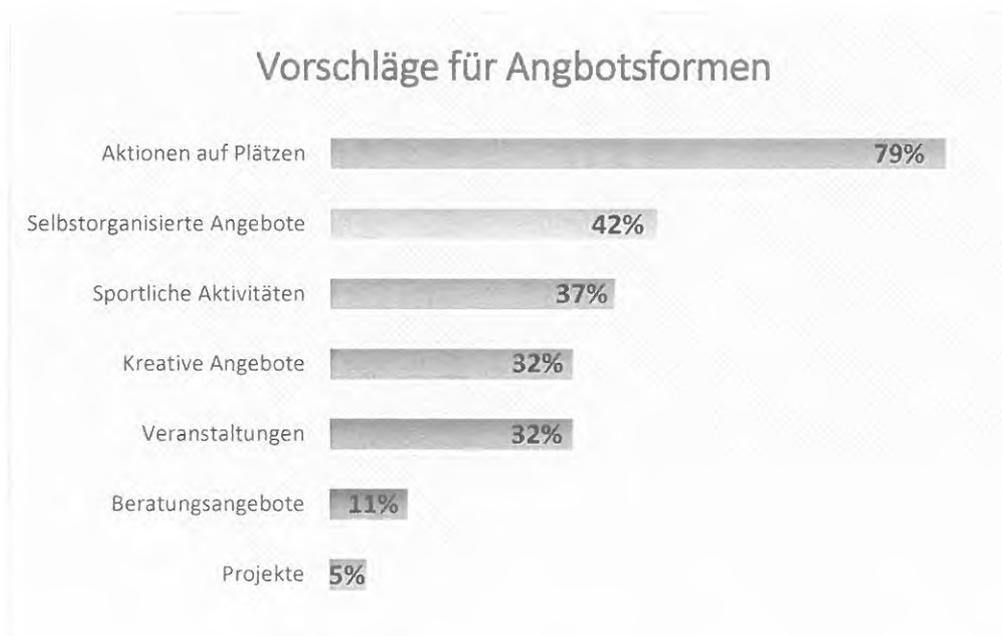
Zu 3)

Hinsichtlich der Frage, welche Altersgruppen zusätzliche Angebote brauchen, wurden sowohl die 6-13-Jährigen als auch die 14-21-Jährigen mit einem hohen Zuspruch von jeweils fast $\frac{3}{4}$ der Befragten angeführt. Ergänzt wurden von 5% der Befragten die Altersgruppe der unter 6 Jährigen.



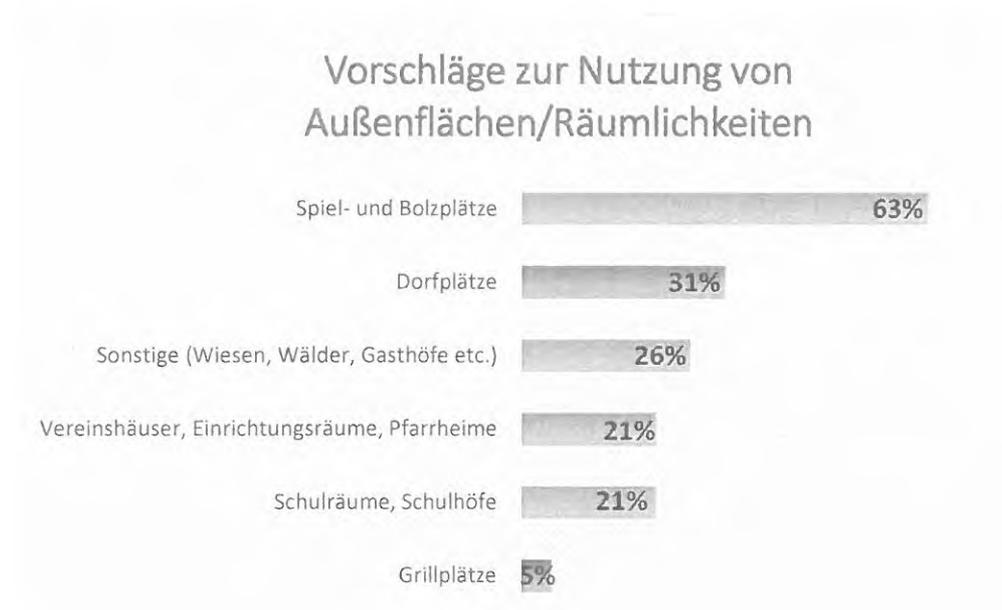
Zu 4)

Fast 80% der Befragten sehen vor allem in Kombination mit den vorhandenen Ressourcen der Dörfer „Aktionen auf Plätzen“ als geeignete Angebotsform für Kinder und Jugendliche. Danach sehen zwischen 30-40% der Befragten selbstorganisierte, sportliche oder kreative Angebote sowie Veranstaltungen, wie Open Air Kino/Konzerte, Disko etc. als passend an. Vereinzelt finden auch Beratungsangebote und Projektarbeit Zuspruch bei den Befragten.



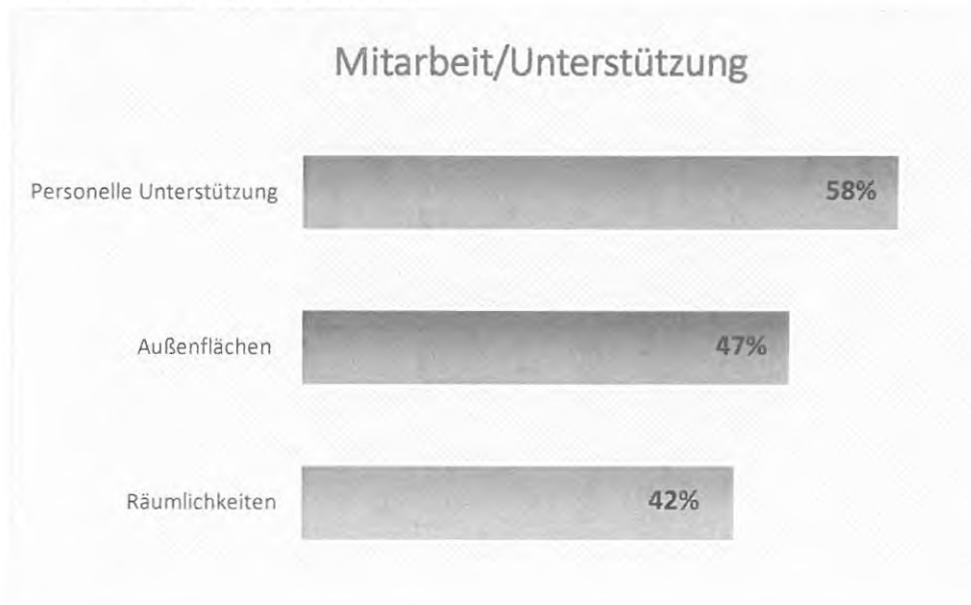
Zu 5)

Wie bereits bei Punkt 4 ersichtlich ist, werden vor allem Spiel- und Bolzplätze sowie Dorfplätze zur Nutzung für Angebote vorgeschlagen. Des Weiteren werden verschiedene weitere Außenflächen, wie Wiesen, Wälder, diverse Einrichtungsräume, Schulen und Grillplätze aufgeführt. Hier ist es im Weiteren erforderlich je nach Dorf, nochmals ganz individuell zu schauen, welche Ressourcen nutzbar und passend ist.



Zu 6)

Es ist deutlich zu sehen, dass fast 60% der befragten Vereine große Bereitschaft zur Mitwirkung in Form von personeller Unterstützung zeigen und zwischen 40-50% der Befragten sind bereit Räumlichkeiten und Außenflächen zur Verfügung zu stellen.



Zu 7)

Weitere Wünsche und Anregungen für das weitere Vorgehen zum Thema „Jugendarbeit auf Dörfern“:

- Bessere Vernetzung unter den Dörfern/Ortsteilen, z. B. Ortsteilturniere auf Bolzplätzen
- Gute Absprachen und Abstimmungen der Angebote
- Einbindung von Vereinen und Einrichtungen
- Unterstützung durch die Stadt
- Kein Konkurrenzverhalten unter den Vereinen
- Verantwortungsübernahme
- Mitarbeit von Ehrenamtler_innen
- Öffentlichkeitsarbeit; Transparenz, Werbung, Ankündigungen
- Angebote sollten; altersgerecht, kostengünstig, kostenfrei, langfristig, sinnvoll und präventiv sein

Auswertung Fragebögen

	Verein/ Träger	Konzept Jugend auf Dörfer	Vereinsangebote für K. u. J.	Altersgruppe	Vorschläge für Angebotsformen	Orte/Räume	Mitarbeit/ Unterstützung	Sonstiges
1	Bürgerverein Söven	bereits Kenntnis u. möchte mehr darüber erfahren	Nein	6-13 u. 14-21 J.	selbstorganisierte Angebote, Aktionen auf Plätzen, Veranstaltungen	Spielplatz, Bolzplatz, Schulhof und Schulräume, Dorfwirt?	Personelle Unterstützung	_____
2	Bürgerverein Dambroich e.V.	keine Kenntnis u. gut, Bedarf	Ja, Kinderfest, Sankt-Martin-Umzug, Nikolaus	6-13 J.	Kreative Angebote, selbstorganisierte Angebote, Aktionen auf Plätzen, Veranstaltungen	Festplatz "Im tiefen Bruch" mit angegliederten Spielplatz (Am Spielgarten), Bürgertreff des BKD	Räumlichkeiten des Verein nach Absprache, evtl. auch personelle Unterstützung	_____
3	Heimatverein Bodingen	bereits Kenntnis u. gut, Bedarf	Nein	14-21 J.	selbstorganisierte Angebote, Aktionen auf Dorfplätzen	Bolzplatz	Personelle Unterstützung	_____
4	SSV Happerschoss/Heisterschoss	bereits Kenntnis	Ja, Fussball, Turnen, Tischtennis	6-13 u. 14-21 J.	Sport, Kreative Angebote, Aktionen auf Plätzen, Brettspiele/Spielenachmittag	Spielplatz Heisterschoss Ost, Im Bitzengarten 21, Pfarrheim Happerschoss, Grillplatz Heimat u.- Verschönerungsverein Heisterschoss	Vereinsheim SSV Happerschoss nach Absprache	_____
5	Bürgerverein AcE Süchterscheid	keine Kenntnis u. möchte mehr erfahren	Ja, alle 2 Jahre Ausflug	_____	_____	_____	Bolz- und Spielplatz, Bürgerhaus	_____
6	Heimat- und Verschönerungsverein Heisterschoss	bereits Kenntnis, möchte mehr erfahren, gut u. Bedarf	Ja, Pflege der Spiel- u. Bolzplätze, Kinderfest	6-13 u. 14-21 J.	Kreative Angebote und Aktionen auf Plätzen	Spiel- und Bolzplatz Wiesenstraße, Teichanlage, Dorfplatz oder Martinswiese	Außentflächen u. Räumlichkeiten in den Sofe, Absprache Flächen und Zeiten sowie personelle Unterstützung	_____

7	Heimat- und Verschönerungsverein Bröl	keine Kenntnis, gut u. Bedarf	Ja, 1-2 x Jährl., Kinderspiele, Ausflug bzw. Aktion	14-21 J.	Sport, Kreative Angebote, Aktionen a. Plätzen, Veranstaltungen, Projekte Förderung von Verantwortung für Natur und Dorf	Spiel- und Bolzplatz Am Steg, ggf. Dorfplatz unter Pergold, Wald oder Saal Landgasthof, evtl. Pfarrheim Bröl	ggf. Spielplatz u. Landgasthof, personelle Unterstützung bei Einzelaktionen	
8	Dorfgemeinschaft Adscheid	keine Kenntnis, gerne mehr erfahren u. gut, Bedarf	Ja, Brauchumpflege	6-13 u. 14-21 J.	Sport, Kreative Angebote, selbstorganisierte Angebote, Aktionen a. Plätzen,	Bolzplatz, Bushaltestelle, Spielplatz, Dorfplatz, Wald und Wiese	Bolzplatz, Dorfplatz etc., personelle Unterstützung in geringen Umfang	bessere Vernetzung von Angeboten in verschiedenen Ortsteilen/Dörfern, z. B. Bolzplatzturnier mit Straßen bzw. Stadteilmannschaften
9	SV Allner-Bödingen	gut u. Bedarf	Ja, Fussball spielen	6-13 J.	Aktionen auf Plätzen	Spielplatz-Lauthausen	Spielwiese neben Spielplatz	Vereine einbinden
10	Heimatverein Happerschoss	Kenntnis	Nein	6-13 u. 14-21 J.	Beratungsangebote, Aktionen auf Plätzen, Veranstaltungen	Pützernichplatz	Pützernichplatz während der Woche	keine Konkurrenz mit Sportverein u. Pfarrgemeinde, Einbindung von CJG St. Ansgar
11	KG Grün-Weiß Eulenberg	gut u. Bedarf	Nein	6-13 u. unter 6 Jahre	Aktionen auf Plätzen, Bolzplatz	Vereinsplatz und Räume im Vereinshaus	Vereinsplatz und Räume im Vereinshaus, personelle Unterstützung	
12	HVV Allner	gut u. Bedarf	Nein	14-21 J.	Sportliche Aktivitäten, Aktionen auf Plätzen, Halfpipe	Verlängerung Bolzplatz	Bolzplatz Allner, personelle Unterstützung	
13	Dorfgemeinschaft Striefen	bereits Kenntnis	Ja, Zeltlager, St. Martin, Nikolaus					

14	Bürgerverein Lichtenberg	bereits Kenntnis, gerne mehr erfahren, gut u. Bedarf	Nein	6-13 u. 14-21 J.	Sportliche Aktivitäten, Kreative Projekte	Dorfplatz	_____	Lauftreff? - wer trägt Verantwortung, do-it-yourself für ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinschaft
15	CJG St. Ansgar	bereits Kenntnis, bei der Entwicklung dabei, gut u. Bedarf	Nein, keine offenen Angebote	_____	_____	_____	Turnhalle nach Absprache sowie Freizeithaus, Außengelände (Spielgeräte, Bolzplatz)	Gelände steht in erster Linie den Bewohnern zur Verfügung, Nutzung nach Absprache
16	TC BW Hennef	bereits Kenntnis, gerne mehr erfahren, gut u. Bedarf	Ja, Tennis und Feriencamps	6-13 u. 14-21 J.	selbstorganisierte Angebote, Aktionen auf Plätzen, Veranstaltungen, wie z. B. Open Air Kino bzw. Disko, Spielnachmittage, Pokerturniere	Schulhöfe, Vereinshäuser/Gemeinderäume	Clubhaus im Herbst/Winter	Spielerreff für Brettspielfans z.B. wie Kabelmetall in Schladern
17	Heimat- und Verkehrsverein Stadt Blankenberg	bereits Kenntnis, gerne mehr erfahren, gut u. Bedarf (Vorstandsmitglieder)	Ja, Kindererlebnistag, Spiel- und Bolzplatz, Beteiligung Ortsbildpflege, Hennef schwingt den Besen, Vereinsarbeit	6-13 u. 14-21 J.	Sportliche Aktivitäten, selbstorganisierte Angebote	Bolzplatz, Nutzung des Pfarrheims (notwendig!)	Bolzplatz, Nutzung des Pfarrheims (Abklärung personelle Unterstützung projektabhängig)	Vorherige Abstimmung mit dem Ortsverein

18		keine Kenntnis, gerne mehr erfahren u. gut u. Bedarf	Nein	6-13 u. 14-21 J.	Sportliche Aktivitäten, selbstorganisierte Angebote, Beratungsangebote, Aktionen auf Plätzen	Bolzplätze Kurscheid u. Westerhausen, Schulhof Westerhausen, Dorfplätze Westerhausen, Spielplätze Westerhausen Kurscheid Kurenbach, Waldfestplatz (Hofwiese in Kurscheid), Mehrzweckraum - historische Schule in Westerhausen	Bolzplätze Kurscheid u. Westerhausen, Schulhof Westerhausen, Spielplatz Westerhausen, Dorfplätze Westerhausen Kurscheid Kurenbach, Waldfestplatz (Hofwiese in Kurscheid) - nach Absprache, personelle Unterstützung je nach Maßnahme abzustimmen	altersgerechte, kostengünstige bis kostenfrei, langfristiger Auftrag, sinnvolle Beschäftigung, Versicherung liegt nicht bei Vereinen, frühzeitige Ankündigung und Werbung fürs Angebot, Präventionsprojekte (Alkohol, Drogen etc.)
		gut u. Bedarf	_____	6-13 u. 14-16 J.	selbstorganisierte Angebote, Aktionen auf Plätzen, Veranstaltungen	Bolzplatz Westerhausen u. Kurscheid, Mehrzweckraum Alte Schule Westerhausen	vielleicht personelle Unterstützung	Unterstützung durch die Stadt
		bereits Kenntnis, gut u. Bedarf	Nein	6-13 u. 14-21 J.	Sportliche Angebote, Aktionen auf Plätzen	Bolzplatz, Dorfplatz, Spielplatz, Schule in Westerhausen	Bolzplatz	_____
19	Dorfgemeinschaft Lauthausen	keine Kenntnis	Ja, Dorfwiese, Spielplatz, Bolzplatz, Fussballplatz, Tischtennisplatte	_____	Aktionen auf Plätzen	Dorfwiese	_____	_____

Ergebnisprotokoll des Treffens der Arbeitsgemeinschaft der Freien Träger der Jugendhilfe in Hennef gem. § 78 SGB VIII am 21.03.2018

- **Anwesende**

1. May Kockelmann	KiJu-Stiftung Hennef
2. Christina Krämer	FaBi, Rhein-Sieg
3. Nina Bürvenich	CJG St. Ansgar
4. Klaus Metzner	StadtSportVerband Hennef
5. Julien Werres	Vertreter vom Jungen Parlament
6. Walter Keuenhof	AG Heimatvereine
7. Hanna Hipp	Jugendliche vom SGH
8. Bernadette Ring	Walddorfkindergarten Hennef e. V.
9. Sven Riedel	CJG St. Ansgar (Streetwork)
10. Christine Schwindt	Amt für Kinder, Jugend und Familie, Kinder- und Jugendhaus
11. Christoph Jansen	Kath. Kirchengem. Liebfrauen
12. Jörg Schneider	Kath. Kirchengem. Liebfrauen
13. Kathrin Schmitz	GGs Am Steimel
14. Gerlinde Kummer	Kinderschutzbund
15. Regina Weingardt	Betreute Schulen e.V.
16. Claudia Barion	Villa Mamaya
17. Martin Herkt	Beigeordneter Stadt Hennef
18. Miriam Overath	Amt für Kinder, Jugend und Familie
19. Anna Seidel	Amt für Kinder, Jugend und Familie
20. Andrea Salar	Amt für Kinder, Jugend und Familie

- **TOP 1 Begrüßung**

Claudia Barion begrüßte als Vorsitzende die Arbeitsgemeinschaft im Kinder- und Jugendhaus der Stadt Hennef und bat um eine kurze Vorstellungsrunde.

- **TOP 2 Vorstellung des Kinder- und Jugendhauses**

Anna Seidel stellte die Arbeit des Kinder- und Jugendhauses der Stadt Hennef vor. Sie berichtete, dass dort verschiedene Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren zur Verfügung stehen. Darunter fallen zum einen, die Tagesbetreuung, welche täglich von montags bis freitags von 11 bis 16 Uhr im festen Gruppenkontext Kindern im Alter von 6-12 Jahren Unterstützung bei den Hausaufgaben, ein warmes Mittagessen und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bietet. Zum anderen öffnet das Kinder- und Jugendhaus von dienstags bis freitags von 16 bis 20 Uhr seine Türen für alle Altersgruppen und bietet Raum für Spiel, Spaß und Kreativität. Einmal in der Woche trifft sich immer mittwochs die Mädchengruppe und ebenso jeden Donnerstag die Jungengruppe. Darüber hinaus finden Ferienprogramme, Ferienfahrten und Projektarbeiten im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit statt. Als weitere Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Hennef, erwähnt Anna Seidel den am Bahnhof gelegenden Jugendpark. Dieser ist mit seiner besonderen Lage ebenso ein zentraler und wichtiger Treffpunkt von vielen Kindern und Jugendlichen in Hennef. Anna Seidel offerierte im Anschluss an die Sitzung für alle Interessierten eine Rundführung durch das Kinder- und Jugendhaus an.

- **TOP 4 Jugendarbeit auf Dörfern, Auftakt zur Konzeptentwicklung**

Im Weiteren geht Anna Seidel nochmals auf den Auftrag des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und damit einhergehend auf die gesetzliche Verankerung der offenen Kinder- und Jugendarbeit insbesondere in § 11 SGB VIII ein. Die Aufgabe der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen“ (§1 SGB VIII Absatz 3 Satz 1) „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ (ebd. Satz 3) und „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (ebd. Satz 4). Um dieses sicherzustellen, ist es grundsätzlich notwendig attraktive Angebote für Kinder und Jugendliche in ganz Hennef zu ermöglichen. Anna Seidel bezieht sich anschließend auf den aktuellen Beschluss des Jugendhilfeausschusses und den aktuellen Kinder- und Jugendförderplan, in denen das Thema > **Jugend auf Dörfern** < in der Zukunft eine wichtigere Rolle spielen wird und sich an dem grundlegenden Auftrag des SGB VIII orientiert. Bedarfsgerechte Angebote nicht nur im Zentrum bereithalten, sondern auch für Kinder und Jugendliche aus den Dörfern zu schaffen. Zum einen geht es darum Angebote vor Ort (in den Dörfern) zu ermöglichen und zum anderen die Mobilitätsstrukturen weiter auszubauen. Anna Seidel leitete den weiteren Ablauf des Treffens ein und führte dazu weiter aus, heute eine erste Konzeptentwicklung anhand einer gemeinsamen Ideensammlung für bedarfsgerechte Strukturen für und mit Kindern sowie Jugendlichen auf den Hennefer Dörfern mit allen anwesenden Beteiligten entwickeln zu wollen. Die Aktualität des Themas vereinbart sich hervorragend mit dem neuen Förderprogramm *Vital NRW, welches finanzielle Kapazitäten für dieses Vorhaben zur Verfügung stellen könnte. *(www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/wirtschaft/leader_region/) Eine Antragsstellung ist geplant.

Als Aufwärmphase für die Konzeptentwicklung wurde ein Entweder - Oder - Spiel mit allen Beteiligten durchgeführt. Dies diente als Themeneinstieg und sollte ein allgemeines Stimmungsbild zum aktuellen Gegenstand „Jugendarbeit auf Dörfern“ abbilden.

⇒ **Abstimmung des Entweder - Oder - Spiels**

Entweder	Oder	Stimmen
Zielgruppe 6 bis 13 Jahre	Zielgruppe 14-21 Jahre	8/10
Beratung + Einfallarbeit	Gruppenangebote	0/18
Sport, Bewegung + Spiel	Kreativität + Do it yourself	12/6
Angebote in den Dörfern	Mobilität ins Zentrum	12/6
Drinnen (Räumlichkeiten)	Draußen (Außengelände)	10/8
Selbstverwaltet	In Trägerschaft	8/10

*Gesamtanzahl an Stimmen 18

⇒ **Ergebnis/Stimmungsbild des Entweder - Oder - Spiels**

Die Stimmenausswertung mit Blick auf die Zielgruppe lässt erkennen, dass sowohl ein Bedarf von jüngeren als auch älteren Kinder und Jugendlichen gesehen wird. Es zeigt eine 100 prozentige Zustimmung für Gruppenangebote. Sport, Bewegungs- und Spielangebote erhalten ca. 65% und Kreativ- und Werkangebote ca. 35%. Ebenso zeichnet sich das Verhältnis von Angeboten auf Dörfern zu Mobilität ins Zentrum ab. Die Punkte „Drinnen oder Draußen“ sowie „selbstverwaltet oder in Trägerschaft“ sind ausgeglichen.

Im Anschluss daran folgte der Hauptteil, in dem drei Arbeitsgruppen (rot, grün, blau) gebildet wurden, welche sich rotierend mit den Themen: Angebote im Ort, Ressourcen im Ort und Mobilität beschäftigten. Ziel war es dabei altersspezifische sowie bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche, Ressourcen vor Ort, Kooperationen von Trägern und Vereinen, Vernetzungen sowie Mobilitätsangebote gemeinsam in den jeweiligen Gruppen zu suchen und zu finden. Im Schlussteil der Sitzung wurden die Ergebnisse der Gruppenarbeiten von Miriam Overath, Anna Seidel und Andrea Salar präsentiert und mit allen Beteiligten gemeinsam reflektiert.

⇒ Die Ergebnisse aller Gruppen sind im Anhang zur Veranschaulichung aufgeführt.

⇒ Reflexion/Gesamtübersicht aus den Gruppenarbeiten

Angebote auf Dörfern	Ressourcen vor Ort	Mobilität
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie könnte ein Angebot auf Dörfern für Kinder und Jugendliche konkret aussehen? ➤ Was könnten Inhalte und Methoden des Angebots sein? ➤ Was könnte ich (mein Träger/Anbieter) dazu beitragen? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Welche Räume und Plätze gibt es im Ort? ➤ Welche Träger/Vereine könnten Anbieter/ Organisator sein? Wer kann noch bei der Entwicklung beteiligt werden? ➤ Welche Ortschaften lassen sich zusammenfassen, weil es geografische Verbindungen oder gelebte Kooperationen gibt? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie kommt man ohne Auto ins Zentrum und zurück? ➤ Welche Ortschaften sind gut an den ÖPNV angebunden, welche nicht? ➤ Welche konkreten Ideen zur Verbesserung der Mobilität von Jugendlichen habe ich?
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Angebote könnten sein; Spiel- und Werkstattbus, Fahrradwerkstatt Freizeiteinrichtung, Sportliche Aktivitäten, Mobiler Bus (RSVG), der verschiedene Haltestellen anfährt, Angebote zur Ortserkundung, Ideen- und Angebotsbörse für Vereine ✓ Inhalte und Methoden könnten sein; Angebote der (mobilen) Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, Abfragen der Heimatvereine über den IST-Stand an Angeboten für Kinder- und Jugendliche, Abfrage/Partizipation der Jugendlichen über Streetwork – „sichern und optimieren ihrer Plätze und Räume ✓ Träger CJG St. Ansgar; Buntes Haus – offenes Angebot für alle im Dorf, Raumnutzung für Dritte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Räume und Plätze; Turnhalle, Schwimmbad, Schulhöfe, Freizeithaus, Parkgelände mit Spielgeräten, Fußballplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Soccerarena, Spielplätze, verschiedene Räumlichkeiten diverser Heimatvereine, Pfarrsaal, Pfarrheim, Familienzentren (Kita), Gartenhaus Messdiener, Räumlichkeiten der Pfadfinder, Grillplatz, Hütte, Scheune ✓ Träger/ Vereine/Sonstige; CJG St. Ansgar, Kirchengemeinden, Grundschulen, Heimatvereine, Sportvereine, Familienzentren, Kitas, Streetwork, Generationenplatz, ortsansässige Firmen, wie z. B. Fa. Brenner, Pfadfinder, Dorfgemeindehäuser, Interessengemeinschaft Greuelsiefen, Versammlungsraum Dambroich, Bürgerverein Adscheid, ACE Süchterscheid-> siehe Anlage Heimatvereine ✓ Kooperationen; Happerschoss-Heisterschoss-Bröl sowie Lichtenberg-Uckerrath-Eulenberg (Busverbindung) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Fahrmöglichkeiten ohne Auto; „Blaue Bank“, Taxi, Sammeltaxi, Fahrrad, Bus, Fahrgemeinschaften, Schulbus ✓ Ortschaften; Happerschoss, Dahlhausen, Hanf, Weldergoven, Bröl, Uckerrath, Lichtenberg, Edgoven ✓ Verbesserungen; Schülerticket (abends und am Wochenende), Hennef-Ticket (ähnlich NRW-Ticket), Bürger-Eltern-Bus (ehrenamtlich), Fahrgemeinschaften über die Vereine, Altenhilfe (tagsüber Senioren abends Jugendliche), Blaue Mitfahrbank – kritisch „Trampen“ – ggf. Registrierung/Aufkleber, Mobil Pass, Disko-Bus, Taxi-Gutscheine, Aufenthaltsraum für Jugendliche im Zentrum (Warten auf den Bus), z. B. die „nette Toilette“ – Kooperationen mit Gaststätten, Fahrradwege ausbauen

- **TOP 6 Verschiedenes**

Gerlinde Kummer fragt an, was es für Angebote für Zugezogene gebe, die nicht sofort einen Kitaplatz erhalten haben. Miriam Overath bietet an direkt mit ihr persönlich Kontakt aufzunehmen, damit sie sich darum kümmern kann.

Die Sitzung endete um 19:30 Uhr.

gez. Andrea Salar